



lebensministerium.at

CCI2007AT14FPO001

Österreichisches Gemeinschaftsprogramm Europäischer Fischereifonds 2007 - 2013

Genehmigt mit Entscheidung der Europäischen Kommission K(2007) 6788 vom 19. Dezember 2007

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

Inhaltsverzeichnis

1. Titel	3
2. Geographische Abgrenzung der Förderfähigkeit	3
3. Analyse	3
a) Allgemeine Beschreibung des Fischereisektors	3
(1) Analyse der nationalen Gegebenheiten	3
(2) Analyse der Konvergenzzielregion	7
(3) Wichtigste Erkenntnisse aus dem vorangegangenen Programmplanungs- zeitraum	7
(4) Kontextindikatoren und gegebenenfalls nationale oder regionale Statistiken	9
b) SWOT-Analyse	12
<i>Stärken und Schwächen</i>	12
<i>Chancen und Risiken</i>	13
c) Beschreibung	14
(1) Umwelt	14
(2) Gleichstellung von Männern und Frauen	18
d) Hauptergebnisse der Analyse	18
4. Strategie auf Ebene des operationellen Programms	18
(1) Allgemeine Ziele	18
(2) Besondere Ziele	19
(3) Zeitplan und Zwischenziele	21
5. Zusammenfassung der Ex-ante-Bewertung	21
6. Prioritätsachsen	21
Prioritätsachse 2	24
Prioritätsachse 3	32
Prioritätsachse 5	33
7. Finanzbestimmungen	34
8. Durchführungsbestimmungen	36
9. Ex-ante-Bewertung	57
10. Förderung der Umstellung auf biologische Produktion in der Aquakultur	66

1. Österreichisches Gemeinschaftsprogramm Europäischer Fischereifonds

2007 – 2013

Das Österreichische Gemeinschaftsprogramm wurde auf Basis des Nationalen Strategieplans Österreich (Zeitraum 2007 – 2013) vom 19. Mai 2006 erstellt. Dieser Plan wurde unter Einbindung sämtlicher im Fischereibereich tätigen Organisationen und Institutionen erarbeitet und von Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft DI Josef Pröll als Mitglied der Österreichischen Bundesregierung und Verantwortlicher für den Fischereibereich in Österreich angenommen. Das Gemeinschaftsprogramm wurde ebenfalls vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ausgearbeitet und vom Herrn Bundesminister DI Josef Pröll genehmigt.

2. Geographische Abgrenzung der Förderfähigkeit

- a. Konvergenzzielregion: Burgenland (Ausstiegsphase)
- b. Nicht-Konvergenzregion: alle übrigen Bundesländer

3. Analyse

a) Allgemeine Beschreibung des Fischereisektors

(1) Analyse der nationalen Gegebenheiten

Österreich verfügt über große Ressourcen an reinem Wasser und intakten Gewässerökosystemen. Dafür werden seit Jahrzehnten unter hohem finanziellem Aufwand größte Bemühungen zur Reinhaltung und Verbesserung der Gewässersituation unternommen.

Trotz eines verhältnismäßig niedrigen Fischkonsums ist Österreich als Binnenland stark importabhängig, um die Versorgung der Bevölkerung mit Fisch zu gewährleisten.

Der Fischereisektor beschränkt sich auf den Aquakulturbereich und die Binnenfischerei auf einige größere stehende Gewässer. An den Fließgewässern Österreichs wird mit wenigen Ausnahmen (2 Berufsfischer in Oberösterreich) keine Berufsfischerei ausgeübt. Die gesamtwirtschaftliche Bedeutung ist im Vergleich zur sonstigen landwirtschaftlichen Produktion gering. Die freien Gewässer werden überwiegend im Wege der Angelfischerei - auch im Rahmen touristischer Angebote - genutzt.

In der Aquakultur werden vorwiegend Karpfen und Forellen produziert. Die Produktion kann generell als extensiv und kleinstrukturiert bezeichnet werden, wobei der Anteil der unter biologischen Gesichtspunkten produzierten Fische ständig zunimmt.

Die Verarbeitung und Vermarktung erfolgt weitgehend durch die Aquakulturbetriebe bzw. die Binnenfischer. Konservenfabriken gibt es im Süßwasserbereich nicht. Insbesondere in der Karpfenteichwirtschaft erfolgt die Verarbeitung fast ausschließlich im Produktionsbetrieb mit anschließender Direktvermarktung.

Seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union konnten für die Entwicklung der Fischerei Finanzmittel aus den Strukturfonds der EU in Anspruch genommen werden, was zu einer Weiterentwicklung und Modernisierung des Sektors führte. Mit Entscheidung der Kommission vom 26. Juli 1995 wurde das Gemeinschaftsprogramm für Strukturinterventionen im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung entsprechender Erzeugnisse in Österreich (Ziel 5a, ausgenommen die Gebiete nach Ziel 1, für den Zeitraum 1995 – 1999) genehmigt. Für die Periode 2000 – 2006 erfolgte die Genehmigung am 30. Oktober 2000 (Entscheidung Nr. K(2000)2874).

Rechtliche Rahmenbedingungen für gemeinschaftliche Strukturmaßnahmen im Fischereisektor

Die Belange der Fischerei sind gemäß Bestimmungen der Bundesverfassung bezüglich Gesetzgebung und Vollziehung im Kompetenzbereich der Bundesländer (Art. 15 BVG). Dementsprechend existieren neun Landesfischereigesetze und eine Anzahl diesbezüglicher Verordnungen und eine internationale Regelung für den Bodensee.

Pro-Kopf-Verbrauch

Im Zuge einer Änderung der Ernährungsgewohnheiten im Zusammenhang mit verstärktem Gesundheitsbewusstsein kann beim Fischkonsum ein langsamer, jedoch ständiger Zuwachs verzeichnet werden. So stieg der Pro-Kopf-Verbrauch (bezogen auf das Produktgewicht gesamt) von 5,3 kg im Jahr 1995 auf 7,6 kg im Jahr 2004. Der Anstieg beim Pro-Kopf-Verbrauch an Süßwasserfischen zeigt einen etwas deutlicheren Trend (Abb. 1).

Abb.1: Pro Kopf Verbrauch Fische in Österreich 1995 – 2004.

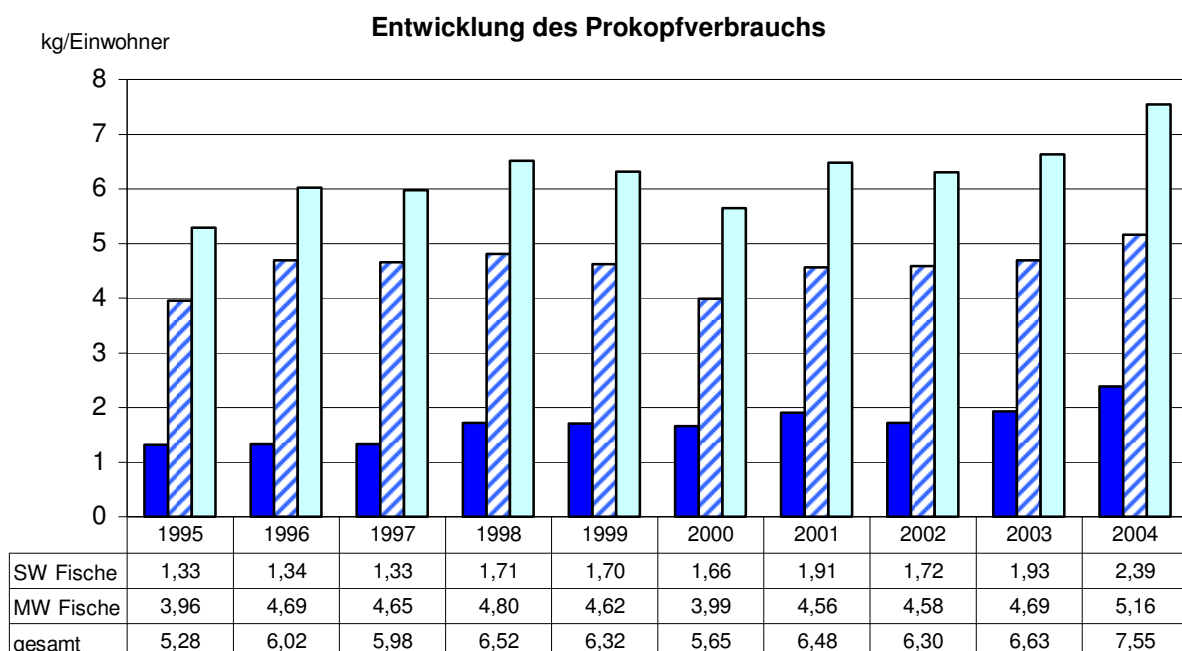
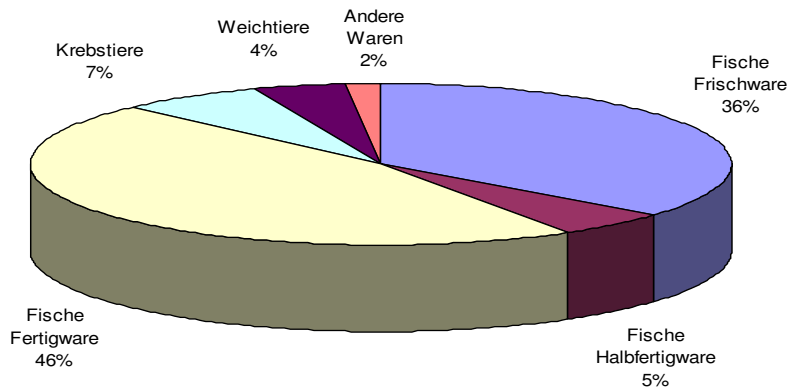
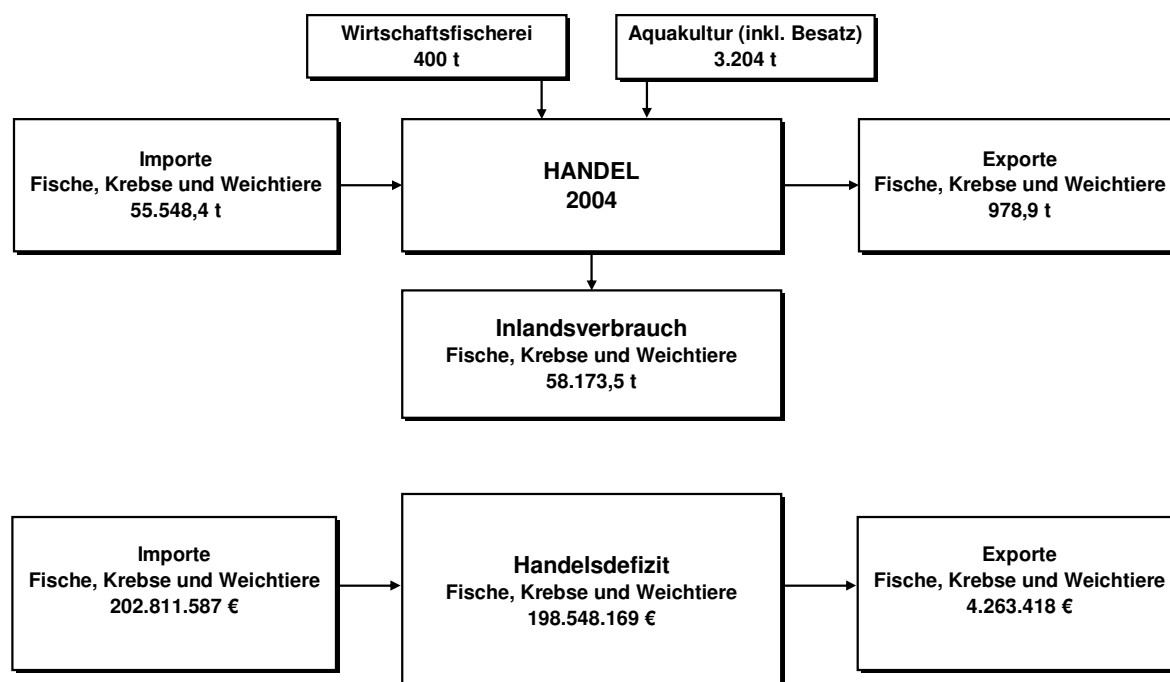


Abb. 2: Pro Kopf Verbrauch Fische in Österreich 2004



Versorgung und Warenströme

Österreich ist ein klassisches Importland für Fische und Fischprodukte. Wie am Beispiel des Jahres 2004 zu sehen ist (Abb. 3), stehen einer Eigenproduktion von rund 3.600 t Importe von Fischen, Krebsen und Weichtieren von 55.500 t gegenüber.



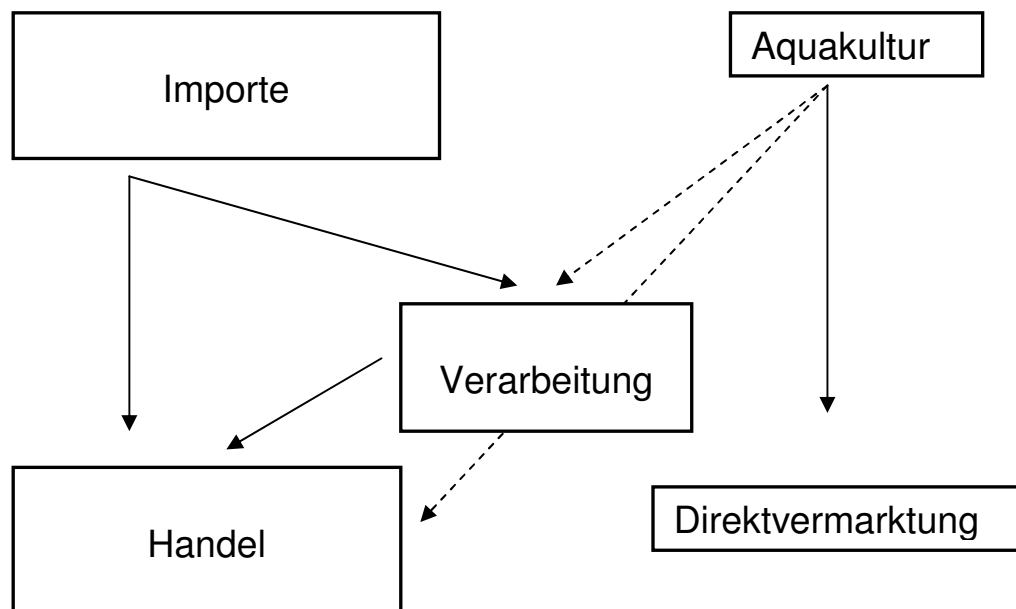
erarbeitet aus den Daten von STATISTIK AUSTRIA

Abb. 3: Eigenproduktion und Handel mit Fischen und Fischprodukten 2004

Ein geringer Teil von rund 1.000 t wird – meist als veredeltes Produkt – exportiert. Aus dieser Situation ergibt sich für Österreich ein strukturelles Handelsdefizit von jährlich nahezu 200 Millionen Euro.

Eine Eigenheit der österreichischen Warenströme beruht auf dem Umstand, dass die Eigenproduktion fast ausschließlich als Rohware oder nach Verarbeitung im eigenen Betrieb direkt vermarktet wird. Der Lebensmittelhandel wird dagegen überwiegend mit importierten Fertigprodukten bzw. in Österreich verarbeiteter Importware versorgt.

Abb. 4: Warenströme



Forschung

In Österreich beschäftigen sich 13 Institutionen mit Fischforschung: 6 Universitäten, 3 Institute der Länder, 1 Institut der Akademie der Wissenschaften, 1 Museum und 2 Institute des BMLFUW.

Die Forschungsaktivitäten umfassen theoretische und angewandte Themen. Einige Schwerpunkte sind biochemische und physiologische Analysen, Ökomorphologie, Ökotoxikologie, Autökologie diverser Fischarten, Krankheiten und Parasiten von Fischen, Fischartenkartierung, Abwasserproblematik bei Fischproduktion, Einfluss fischfressender Vögel und Säuge-

tiere, Produktionsbiologie, Kryokonservierung von Fischspermien, Produktivität von Teichen, Populationsanalysen mit Echografie, populationsgenetische Analysen.

(2) Analyse der Konvergenzzielregion

Das Burgenland war in der letzten Förderperiode Ziel 1 – Gebiet und ist nunmehr in der Ausstiegsphase (phasing-out-region).

Im Burgenland wurden bis 2004 im Bereich "Fischerei und Aquakultur" folgende Investitionen gefördert:

- bei den Neusiedlersee-Fischern in Ausrüstung für die Netzfischerei (Boote und Gerätschaften),
- im Bereich Aquakultur in Bau von Teich- und Hälteranlagen (Fischsortierung),
- bei beiden im Bereich Verarbeitung und Vermarktung bauliche Investitionen zur Modernisierung der Schlacht-, Verarbeitungs- und Verkaufsräume mit entsprechenden Geräten vom Verarbeitungstisch über Grätenschneider bis Kühlzelle sowie Investitionen im Hygienebereich.

Das Projekt "Neuorientierung der Fischereibewirtschaftung im Neusiedlersee" (weg vom Aal und hin zu autochthonen Fischarten) wurde auf nationaler Ebene gefördert.

(3) Wichtigste Erkenntnisse aus dem vorangegangenen Programmplanungszeitraum

Die Entwicklungsnotwendigkeiten und auch Entwicklungsbedürfnisse auf allen Gebieten der Binnenaquakultur und Binnenfischerei zeigen sich im Umstand, dass die Fördermittel vollständig ausgeschöpft wurden. Das Interesse an der Weiterentwicklung zeigt sich an den bereits geplanten zukünftigen Investitionen. Die entsprechenden Maßnahmen wurden daher in Übereinstimmung mit dem Nationalen Strategieplan in das operationelle Programm aufgenommen.

Die seit 1995 laufenden Fördermaßnahmen bewirkten in Österreich eine deutliche Verbesserung der Situation in der Fischerei und vor allem in der Aquakultur. Dass ein Aufholbedarf vorhanden war und noch immer vorhanden ist, zeigt die Beteiligung an den beiden bisherigen Förderprogrammen.

Zwischen 1995-1999 wurden insgesamt 372 Vorhaben mit Investitionen von 18,10 Mio. ECU (244 Mio.- ATS) gefördert. Die Investitionen umfassten zu 56 % Maßnahmen im Bereich Aquakultur (Interventionsbereich 3), zu 43 % Maßnahmen in der Verarbeitung und Vermarktung (Interventionsbereich 6) und 1 % Maßnahmen der Verkaufsförderung (Interventionsbereich 7).

Als qualitätsfördernde Maßnahmen wurden Markenbezeichnungen kreiert, welche die lokale Herkunft bezeichnen, wie „Schilcherland Spezialitäten“, „Steirerfisch“, „Spittaler Schloßbauern“, „Waldviertler Karpfen“ und „Waldland“, oder auf die Herkunft von bäuerlichen Betrieben hinweisen, wie „Land und Wirt“, „Gutes vom Bauernhof“. Ein überregionales Markenprodukt mit strengen Beurteilungs- und Kontrollkriterien gibt es bei Karpfen aus Teichwirtschaften (ARGE *biofisch*), bei Forellen steht die Entwicklung erst am Beginn. 3,2% der Salmonidenproduktion und 27% der Karpfenproduktion unterliegen Markenprogrammen.

In der zweiten noch laufenden Förderperiode 2000 – 2006 wurden bis Ende 2005 494 Vorhaben gefördert. Diese steigende Anzahl an Vorhaben verdeutlicht einerseits den noch immer vorhandenen Nachholbedarf, andererseits könnte sie ein Hinweis auf die vorsichtige Haltung der Betriebe gegenüber dem finanziellen Risiko jeglicher Investitionstätigkeit sein.

Es ist ein leichter Trend hin zur Verarbeitung und Vermarktung zu sehen (Abb. 5). Die vergleichsweise guten Preise könnten aber in Zukunft Betriebe verstärkt animieren, zusätzlich zu Investitionen im Bereich Verarbeitung und Vermarktung auch wieder vermehrt an Produktionsausweitungen durch den Neubau oder die Erweiterung von Fischzuchtanlagen zu denken.

Abb. 5: Vergleich der Vorhaben in den angegebenen Förderbereichen 1995 – 1999 und 2000 - 2005

	1995 - 1999		2000 – 2005	
	Vorhaben (Anzahl)	%	Vorhaben (Anzahl)	%
Aquakultur, Binnenfischerei	256	69	305	61
Verarbeitung u. Vermarktung	106	28	187	38
Verkaufsförderung	10	3	2	<1
	372		494	

(4) Kontextindikatoren und gegebenenfalls nationale oder regionale Statistiken

Abb. 6: Beschäftigung

Untersektor	Anzahl der Betriebe	Anzahl der Beschäftigten
Binnenfischerei	ca.100	ca. 100
Aquakultur	346	ca. 500
Verarbeitung (gewerblich)	5	234
Verarbeitung/Vermarktung	ca. 200	ca. 250

Abb. 7: Aquakulturerhebung Österreich 2005 (Quelle: Statistik Österreich)

Fisch-/Krebsart	Speisefische/-krebse	Besatzfische/-krebse
	Tonnen	Tonnen
Regenbogenforelle	1.728,7	253,4
Bachforelle	52,8	141,6
Seeforelle	8,5	4,1
Bachsaibling	246,1	27,4
Seesaibling	21,2	3,1
Huchen	2,3	0,1
Sonstige Forellenartige	15,6	1,2
Äsche	0,1	5,9
Reinanke, Maräne, Felchen	0,3	5,8
Karpfen	320,9	392,4
Schleie	4,0	13,5
Graskarpfen	6,6	13,3
Silberkarpfen	1,6	9,6
Marmorkarpfen	0,2	0,6
Sonstige Karpfenartige	2,2	13,5
Zander	2,2	14,0
Wels	2,2	0,2
Zwergwels	0,1	0
Hecht	3,5	7,6
Störe	0,4	0,3
Sonstige Süßwasserfische	0	4,0
Zierfische	0	8,3
Süßwasserkrebse	0,3	0,2

Abb. 8: Außenhandel von Österreich mit Süßwasserfischen nach Aufmachung und Eigenproduktion, 2000 - 2004, Nettoimporte in t Produktgewicht und € Handelswert

Jahr	2000	2001	2002	2003	2004
Produktgewicht	t	t	t	t	t
Importe gesamt	41.968,1	48.546,9	46.939,8	48.557,8	55.548,4
Exporte gesamt	2.046,2	2.193,6	1.892,6	925,8	978,9
Nettoimporte gesamt	39.921,9	46.353,3	45.047,2	47.632,0	54.569,5
Fische lebend	2.651,3	2.935,8	2.889,2	3.122,0	2.589,4
davon Süßwasserfische	2.639,6	2.925,0	2.882,9	3.117,3	2.586,5
Fische gekühlt	5.077,3	6.038,1	4.671,4	5.722,9	6.077,5
davon Süßwasserfische	1.271,9	1.862,8	1.488,2	2.131,3	2.228,2
davon Filets	3.093,7	3.817,1	2.853,3	2.955,4	3.423,8
Fische gefroren	7.007,1	8.900,0	8.155,8	8.259,1	9.250,0
davon Süßwasserfische	1.707,3	1.802,5	1.542,4	1.875,6	2.486,7
davon Filets	5.671,4	7.140,8	6.961,9	6.979,6	7.712,3
Filets gesamt	8.765,1	10.957,9	9.815,2	9.935,0	11.136,1
davon Süßwasserfische	1.918,3	2.667,1	2.220,1	2.541,7	3.260,6
Halbfertigware (HFW) gesamt	1.778,2	2.179,0	1.714,8	1.972,1	2.954,1
HFW geräuchert	1.600,6	1.951,3	1.483,4	1.760,6	2.682,1
HFW Süßwasserfische	1.395,4	1.762,6	1.388,5	1.635,4	2.596,4
HFW Süßwasserfische geräuchert	1.391,3	1.758,6	1.378,9	1.603,2	2.544,3
Fertigware gesamt	18.564,8	21.047,8	22.462,4	22.957,9	26.525,5
davon Süßwasserfische	718,6	706,8	762,5	720,2	2.298,0
Krebstiere Roh- u. Halbfertigware	1.152,7	1.231,5	1.230,2	1.440,9	1.767,7
Krebstiere Fertigware	891,3	896,3	795,4	914,1	2.007,2
Weichtiere Roh- u. Halbfertigw.	1.201,4	1.400,4	1.092,9	1.200,4	1.422,8
Weichtiere Fertigware	670,8	794,7	862,3	788,4	957,3
Kaviar u. Kaviarersatz	61,7	191,1	139,2	186,7	100,8
Lebern u. Rogen Roh- und HFW	6,8	1,1	18,8	2,6	3,2
Mehle, Pulver, Extrakte, ...	858,5	737,5	1.014,8	1.064,9	914,0

Handelswert	€	€	€	€	€
Importe gesamt	163.978.983	192.686.497	190.451.885	182.683.036	202.811.587
Exporte gesamt	5.422.992	5.835.193	5.787.663	3.930.976	4.263.418
Nettoimporte gesamt	158.555.991	186.851.304	184.664.222	178.752.060	198.548.169
Fische lebend	3.495.999	6.867.728	7.271.874	7.655.640	6.168.945
davon Süßwasserfische	5.582.872	6.748.835	7.248.362	7.600.701	6.137.926
Fische gekühlt	22.810.622	27.058.131	23.669.595	26.472.074	26.535.390
davon Süßwasserfische	6.883.353	8.988.976	7.955.009	10.008.823	10.381.198
davon Filets	12.504.524	16.423.697	13.628.685	13.742.278	13.530.032
Fische gefroren	30.135.608	36.225.591	34.817.026	34.498.210	36.888.401
davon Süßwasserfische	9.141.661	9.419.853	7.555.135	8.662.361	10.714.921
davon Filets	26.845.490	32.017.107	31.791.665	31.307.975	32.907.691
Filets gesamt	39.350.014	48.440.804	45.420.350	45.050.253	46.437.723
davon Süßwasserfische	11.136.312	14.037.775	11.861.129	12.978.593	15.301.746
Halbfertigware (HFW) gesamt	15.291.890	18.186.885	13.794.567	12.603.173	13.638.072
HFW geräuchert	14.880.272	17.656.010	13.141.096	11.192.482	12.595.589
HFW Süßwasserfische	14.013.793	16.959.659	12.724.889	10.485.895	12.375.535
HFW Süßwasserfische geräuchert	13.975.785	16.936.549	12.692.951	10.328.799	12.045.339
Fertigware gesamt	54.102.091	64.617.777	74.306.723	66.588.801	80.776.217
davon Süßwasserfische	3.336.701	4.115.172	5.000.143	4.047.449	6.846.452
Krebstiere Roh- u. Halbfertigware	14.342.275	13.750.572	12.463.914	12.919.981	14.600.658
Krebstiere Fertigware	8.212.103	7.759.060	7.231.961	6.745.697	7.819.168
Weichtiere Roh- u. Halbfertigw.	4.602.807	5.585.416	4.276.596	4.502.436	5.097.812
Weichtiere Fertigware	3.039.759	3.617.072	3.444.741	3.245.893	3.702.092
Kaviar u. Kaviarersatz	1.882.081	2.455.106	2.407.298	2.601.640	2.413.526
Lebern u. Rogen Roh- und HFW	31.322	24.418	61.478	32.446	51.295
Mehle, Pulver, Extrakte, ...	609.434	703.546	918.449	886.069	856.593

erarbeitet aus den Daten von STATISTIK ÖSTERREICH

Abb. 9: Außenhandel Österreichs mit Fischen, Weich- und Krebstieren und deren genießbaren Produkten nach Aufmachung 2000 – 2004.

Jahr	2000	2001	2002	2003	2004
Produktgewicht	t	t	t	t	t
Nettoimporte gesamt	7.733,1	9.059,7	8.064,5	9.478,8	12.195,8
Süßwasserfische Frischware	5.619,1	6.590,3	5.913,5	7.123,2	7.301,4
Süßwasserfische Halbfertigware	1.395,4	1.762,6	1.388,5	1.635,4	2.596,4
Süßwasserfische Fertigware	718,6	706,8	762,5	720,2	2.298,0
Aale Frischware	1,0	2,3	5,7	7,2	3,5
Aale Halbfertigware	4,6	3,9	3,4	3,8	5,0
Aale Fertigware	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Forellen und Lachsfische Frischware	1.747,9	2.314,1	2.123,6	2.266,0	1.982,9
Forellen und Lachsfische Halbfertigware	269,2	280,8	204,2	376,1	595,4
Forellen und Lachsfische Fertigware	4,5	5,8	186,4	53,6	47,6
Lachse Frischware	1.578,2	1.682,2	1.304,9	2.030,6	2.171,6
Lachse Halbfertigware	1.121,6	1.477,9	1.180,9	1.255,5	1.996,0
Lachse Fertigware	714,1	701,0	576,1	666,6	2.250,4
Karpfen Frischware	922,4	911,7	918,7	944,3	716,3
Andere Süßwasserfische Frischware	1.369,6	1.680,0	1.560,6	1.875,1	2.427,1
Andere Süßwasserfische Halbfertigware	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Handelswert	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO
Nettoimporte gesamt gesamt	30.558.614	46.525.508	40.483.538	40.805.229	46.456.032
Süßwasserfische Frischware	13.208.120	25.450.557	22.758.506	26.271.885	27.234.045
Süßwasserfische Halbfertigware	14.013.793	16.959.982	12.724.889	10.485.895	12.375.535
Süßwasserfische Fertigware	3.336.701	4.114.969	5.000.143	4.047.449	6.846.452
Aale Frischware	14.099	20.852	39.045	41.505	27.726
Aale Halbfertigware	72.673	64.013	64.598	59.186	89.047
Aale Fertigware	0	0	0	0	0
Forellen und Lachsfische Frischware	4.245.474	5.926.899	5.962.061	5.924.531	5.482.777
Forellen und Lachsfische Halbfertigware	1.181.006	1.386.601	1.235.955	907.968	1.524.650
Forellen und Lachsfische Fertigware	40.551	50.894	251.160	212.164	127.583
Lachse Frischware	-54.091	8.229.669	6.529.225	9.235.454	9.889.182
Lachse Halbfertigware	12.760.114	15.509.368	11.424.336	9.518.741	10.761.838
Lachse Fertigware	3.296.149	4.064.075	4.748.983	3.835.285	6.718.869
Karpfen Frischware	1.447.643	1.568.914	1.791.922	1.842.213	1.364.071
Andere Süßwasserfische Frischware	7.554.995	9.704.223	8.436.253	9.228.182	10.470.289
Andere Süßwasserfische Halbfertigware	0	0	0	0	0
Eigenproduktion	t	t	t	t	t
Süßwasserfische (Speisefische)	2.913	2.765	2.733	2.635	2.670
Forellen u. a. Salmoniden (Aquakultur)	2.069	1.977	1.990	1.870	1.940
Karpfen u. a. Teichfische (Aquakultur)	405	426	343	365	330
Andere Speisefische (Seenfischerei)	439	362	400	400	400
Süßwasserfische (Besatzfische)	982	896	902	861	934
Forellen u. a. Salmoniden (Aquakultur)	418	413	443	404	437
Karpfen u. a. Teichfische (Aquakultur)	564	483	459	457	497

ab 1996 erarbeitet aus Daten von STATISTIK ÖSTERREICH

b) SWOT-Analyse

Stärken und Schwächen

Die Stärken der heimischen Produktion liegen unzweifelhaft in der hohen Qualität der erzeugten und verarbeiteten Produkte. Dies ist zum einen der hervorragenden Wasserqualität, zum anderen der vergleichsweise geringen Besatzdichte in der Aquakultur zuzuschreiben. Zudem erfolgt die Produktion unter guten hygienischen Bedingungen (Betriebe entsprechen der Fischhygiene-Richtlinie). Zahlreiche Produktionsbetriebe konnten durch Veredelung ihrer Produkte und Auf- bzw. Ausbau der Direktvermarktung die Wertschöpfung steigern.

Die Aquakultur und die Binnenfischerei sind in Österreich kleinstrukturiert, zumeist auf Basis von Familienbetrieben. Die Betriebe tätigen Investitionen mit entsprechender Vorsicht und mit einem hohen Eigenkapitaleinsatz. Die Orientierung zahlreicher Produktionsbetriebe zur weiteren Verarbeitung und schließlich zur Vermarktung der Produkte erfolgte zumeist in kleinen, finanziell überschaubaren Schritten. Die Erhaltung der Kleinstrukturen im Fischereisektor sichert ganz allgemein den Fortbestand des sozialen und wirtschaftlichen Umfeldes, wichtiger Elemente der Kulturlandschaft und im Falle von Teichlandschaften wertvoller Erholungsgebiete. Gerade die Fülle reiner Gewässer mit intakter Fischfauna ist ein nicht zu unterschätzender Faktor in der österreichischen Tourismuswirtschaft. Seen- und Teichlandschaften werden entsprechend beworben.

Einige gewerbliche Verarbeitungsbetriebe haben durch den Einsatz modernster Technologien ihre Marktposition festigen bzw. ausbauen können. Dies wurde bei einzelnen Betrieben auch durch das Einbeziehen von Produkten aus dem marinen Bereich versucht. Damit konnte die Produktpalette dieser Betriebe erweitert und die Wertschöpfung verbessert werden. Diese Angebotsstreuung ist aber noch zu wenig verbreitet.

Basis für eine qualitativ hochwertige Produktion und Veredelung ist eine fundierte Aus- und Weiterbildung. Der Ausbildungsstand des in der Aquakultur tätigen Personals ist hoch. Die Ausbildung zum Fischereifacharbeiter ist generell durch ein Bundesrahmengesetz (LFBAG, BGBl.298/1990 und BGBl. 46/2005) geregelt, das durch die einzelnen Bundesländer umgesetzt wird. Die Koordination erfolgt durch das BAW Institut für Gewässerökologie, Fischereibiologie und Seenkunde und wird in berufsschulähnlichen Kursen durchgeführt. Die Ausbildung erfolgt in einer dreijährigen Lehrzeit zum Fischereifacharbeiter und kann nach entsprechenden Praxisjahren bis zum Fischereimeister fortgeführt werden.

Die Nachfrage nach Ausbildungslehrgängen kommt nicht nur von jugendlichen Anfängern, sondern zu einem hohen Anteil auch von Personen, die im 2. Bildungsweg zur Fischerei stoßen. Nicht zuletzt haben die Investitionsrichtlinien im Rahmen des FIAF und die konsequente Haltung des FIAF - Begleitausschusses zu einem höheren Ausbildungsbewusstsein geführt,

was sich auch am hohen Anteil an Fischereifacharbeitern und –meistern an den Förderungswerbern zeigt. Auch die neuesten gesetzlichen Bestimmungen im Tierschutz sehen vor, dass nur entsprechend ausgebildetes Personal in der Aquakultur tätig sein kann (1. Tierhaltungsverordnung BGBl. II 485/2004).

Einen natürlich bedingten Nachteil stellen die vergleichsweise niedrigen durchschnittlichen Wassertemperaturen im alpinen und voralpinen Raum dar. Dadurch kommt es zu einer nicht unerheblichen Verlängerung der Produktionszeit (plus 0,5 bis plus 1 Jahr). Strenge Tierschutzbestimmungen und das strenge Österreichische Wasserrechtsgesetz schränken die Wirtschaftlichkeit der Betriebe ein.

Die Durchgängigkeit der Fließgewässer ist in Österreich nicht immer gegeben. Dies ist als Schwäche anzusehen. Es laufen an zahlreichen Gewässern Restrukturierungsmaßnahmen. Nach erfolgter Restrukturierung werden zum Initialbesatz von Arten, die nunmehr geeignete Lebensräume vorfinden, Jungfische als Besatz benötigt.

Ein noch nicht zufriedenstellend gelöstes Problem stellt die statistische Erfassung des österreichischen Fischereisektors dar. An der Optimierung wird aber ständig weitergearbeitet, wie auch in der aktualisierten Halbzeitbewertung 2005 des laufenden Programms empfohlen wird.

Chancen und Risiken

Ein weiterer Bereich der Entwicklung der Aquakultur liegt in der Bioproduktion. Derzeit dienen ca. 550 ha Karpfenteichfläche (□20%) der Bioproduktion. Einige Betriebe planen den Umstieg. Auf dem Forellensektor ist die Entwicklung erst im Anfangstadium. Die Richtlinien für die Bioproduktion entsprechen im Wesentlichen den Anforderungen der Nachhaltigkeit. Auch bei regionalen Marken, wie dem Waldviertler Karpfen gelten Besatzobergrenzen und weitere Beschränkungen, die als Resultat einen verringerten Einfluss auf die Umwelt erwarten lassen. Die geltenden Richtlinien sollten aber in regelmäßigen Abständen dem Stand des Wissens angepasst werden. Beim derzeit hohen Importanteil liegen die Chancen mit Biofisch und regionalen Marken vor allem im lokalen und regionalen Markt, wobei eine verstärkte Nachfrage nach weiterverarbeiteten Produkten feststellbar ist. Ein weiterer Ausbau von Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen wird die Wertschöpfung steigern. Nach den Erfahrungen der beiden vorhergegangenen Förderperioden ist eine Investition in Verarbeitung und Vermarktung mit geringen Risiken verbunden. Absatzprobleme könnten sich nur bei einer schlechten Produktqualität ergeben, in diesem Fall allerdings mit erfahrungsgemäß lang anhaltenden Folgen. Neben der einwandfreien Qualität wird vor allem auch auf die Weiterentwicklung der Produktvielfalt geachtet, die ein wesentliches Standbein für die Steigerung des Absatzes darstellt. Erst damit können weitere Kunden angesprochen werden.

Besondere Chancen werden auch in der Besatzfischproduktion gesehen. Durch gezielte Besatzmaßnahmen können Fischarten, für die im Rahmen von Maßnahmenprogrammen nach EU-WRRL geeignete Lebensräume geschaffen wurden, wieder eingebürgert oder deren Bestände gestützt werden. Auf die Produktion solcher Besatzfische können sich Betriebe in betroffenen Einzugsgebieten spezialisieren. Dies gilt auch für die Produktion von Besatzfischen, die hinsichtlich ihrer genetischen Identität für bestimmte Einzugsgebiete charakteristisch (autochthon) sind. Diese Produktion muss durch genetische Untersuchungen zertifiziert werden. Das Risiko liegt vor allem beim Einstieg in die Produktion solcher Arten beim Produzenten, da die Methoden in der Regel selbst erarbeitet werden müssen.

Eine weitere Chance stellt die Erhöhung der Anzahl seuchenfreier Betriebe mit EU-Zulassung dar.

Die verbesserte Wasserqualität in den Seen und Flüssen bedingt einen Rückgang des Ausfanges und vergrößert die Gefahr der Überfischung. Wie schon erwähnt, gibt es für die Bodenseefischerei schon seit den Fünfzigerjahren Bewirtschaftungspläne, welche ständig überarbeitet und kontrolliert werden. Auf Grund der vorliegenden Erfahrungen und wissenschaftlichen Untersuchungen würden sich auch auf anderen Seen solche Managementpläne positiv auswirken, wie Einzelbeispiele zeigen. Mit Hilfe von Pilotprojekten lässt sich mit wenig Risiko für die Fischer eine allenfalls notwendige Änderung der Befischungs- und Besatzstrategie erarbeiten. Derartige Vorhaben können einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Berufsfischerei leisten

c) Beschreibung

(1) Umwelt

Das strenge und EU-konforme österreichische Wasserrechtsgesetz inkl. einer speziellen Abwasseremissionsverordnung für Aquakulturanlagen, das Tierschutzgesetz und hier speziell die Tierhaltungsverordnung, das Tierseuchengesetz und die Naturschutzgesetze der Länder sichern die Reinhaltung der Gewässer, eine gesunde und tiergerechte Produktion und geben die Rahmenbedingungen für die Fischerei in Österreich vor.

Die Auswirkungen des Österreichischen Gemeinschaftsprogramms auf die Umwelt wurden im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG einer strategischen Umweltprüfung unterzogen.

Die Aufgabenstellung dieses Umweltberichts bestand darin, die im Programm „Österreichisches Gemeinschaftsprogramm Europäischer Fischereifonds 2007 – 2013“ festgelegten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die im vorangegangenen Scopingdokument

festgelegten umweltrelevanten Schutzgüter und Schutzinteressen hin zu bewerten. Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen.

Die Maßnahmen des Programms lassen sich in die Abschnitte

- Aquakultur,
- Binnenfischerei,
- Verarbeitung und Vermarktung sowie
- Pilotprojekte (z.B. Erstellung von Bewirtschaftungsplänen

einteilen.

Die Umweltschutzgüter und Umweltschutzinteressen, die in diesem Bericht betrachtet werden, sind:

- Tiere, Pflanzen, Biodiversität und Lebensräume
- Grund- und Oberflächengewässer
- Landschaft und kulturelles Erbe
- Gesundheit
- Schutz vor Naturgefahren

Die wichtigsten Bewertungsergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Relevante negative Umweltauswirkungen sind von keiner der im Programmzeitraum 2007 – 2013 geplanten Maßnahmen zu erwarten.

Die Maßnahme **Aquakultur** hat sehr positive Auswirkungen auf das Schutzgut *Tiere, Pflanzen, Biodiversität und Lebensräume*, da durch Erhaltung der Teiche sowie Besatz mit neuen Arten positive Beiträge für dieses Schutzgut geleistet werden. Ebenfalls sehr positive Beiträge leistet diese Maßnahme im Hinblick auf das Schutzgut *Gesundheit*, da die Verbesserung der Produktion sowie die Umstellung auf Bioproduktion und damit eine gesündere Ernährung angestrebt werden. Sehr positive Auswirkungen bestehen auch auf das Schutzgut *Landschaft und kulturelles Erbe*, da Teichaquakulturen seit hunderten von Jahren bestehen und durch das Programm in ihrem Bestand gesichert sind. Nennenswerte positive Auswirkungen hat die Maßnahme Aquakultur auch hinsichtlich des Schutzgutes *Grund und Oberflächengewässer*, da die Umstellung auf den Stand der Technik die Ressource Wasser schont und die Belastung der Oberflächengewässer verringert. Positiv ist auch noch die Auswirkung auf das Schutzziel *Schutz vor Naturgefahren* zu bewerten, da die Erhaltung von Teichen als zusätzliche Retentionsfläche Schutz vor Hochwasser bieten.

Die Maßnahme **Binnenfischerei** hat positive Auswirkungen auf das Schutzgut *Tiere, Pflanzen, Biodiversität und Lebensräume*, da die Ausarbeitung von Bewirtschaftungsplänen und die Förderung von autochthonem Besatz die Biodiversität fördert. Die genannte Begründung ist auch positiv für das Schutzgut *Grund- und Oberflächengewässer*, da Fremdbesatz zu einer Verschlechterung der Gewässerqualität laut WRL führt. Ebenfalls positive Auswirkungen werden auf das Schutzgut *Landschaft und kulturelles Erbe* erwartet, da die Berufsfischerei mit ihrer Tradition erhalten und durch Aus- und Fortbildungsaktivitäten gestärkt wird. Auf die anderen Schutzgüter und Schutzinteressen werden keine nennenswerten Auswirkungen erwartet.

Die Maßnahme **Fischverarbeitung und Vermarktung** wird eine positive Auswirkung auf das Schutzgut *Gesundheit* haben, da die Umsetzung der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen, wie z.B. Hygienevorschriften gefördert wird. Auf alle anderen Schutzgüter und Schutzinteressen werden allerdings von dieser Maßnahme keine nennenswerten Einflüsse erwartet.

Die Maßnahme **Pilotprojekte** hat, da hier vor allem Bewirtschaftungspläne vorgesehen sind, einen sehr positiven Einfluss auf das Schutzgut *Tiere, Pflanzen, Biodiversität und Lebensräume*. Ebenfalls begünstigt wird das Schutzgebiet *Landschaft und kulturelles Erbe*, da damit auch ein Beitrag zur Erhaltung der traditionellen Fischerei geleistet wird. Auf die anderen Schutzgüter und Schutzziele sind allerdings keine nennenswerten positiven Auswirkungen zu erwarten.

Beim Neubau von Fischzuchtanlagen und bei einer Modernisierung, die über ein geringfügiges Maß hinausgeht, wird immer eine Wasserrechtsverhandlung als Basis für die wasserrechtliche Bewilligung durchgeführt. Neben dem Konsenswerber genießen auch die Anrainer und wasserberechtigten Ober- und Unterlieger Parteienstellung, ebenso die Fischereiberechtigten der betroffenen Gewässer. Im Einzelfall werden auch noch weitere Parteien gehört (z.B. Straßenbauabteilung, Elektrizitätsversorger, Telekom, Umweltanwalt etc.). Bei wasserrechtlichen Verfahren sind Gutachten der Naturschutzbehörden erforderlich. Es werden auch alle baulich notwendigen technischen Vorschriften getätigt, wie zum Beispiel Standsicherheit des Dammes, Ufersicherung oder Querschnitt und Bauausführung des Umleiters. Bei Verarbeitungsbetrieben bzw. Verarbeitungsanlagen in Aquakulturbetrieben kommt noch das Gewerberecht zur Anwendung.

Die gesetzlichen Grundlagen zusammen mit Beratung und Ausbildung lassen bereits langfristige Erfolge erkennen. So sank in den Teichen des Waldviertels die Gewässerbelastung in den letzten Jahren deutlich, ohne dass es zu einer Produktionsminderung gekommen wä-

re (Abb. 10, 11; Daten erhoben von der Ökologischen Station Waldviertel). Die beiden letzten FIAF-Programme mit inhaltlich vergleichbarer Zielsetzung wie das vorliegende Programm haben sich somit keinesfalls negativ auf die Umwelt ausgewirkt, ganz im Gegenteil trugen sie zu dieser positiven Entwicklung bei.

Abb. 10

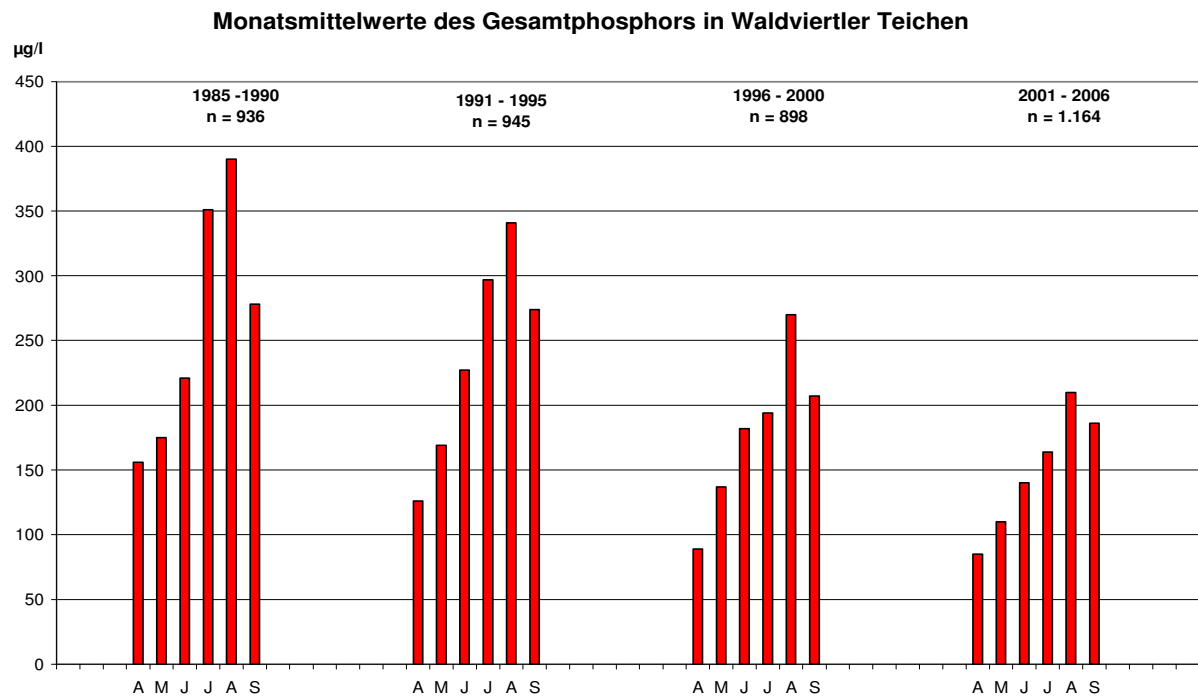
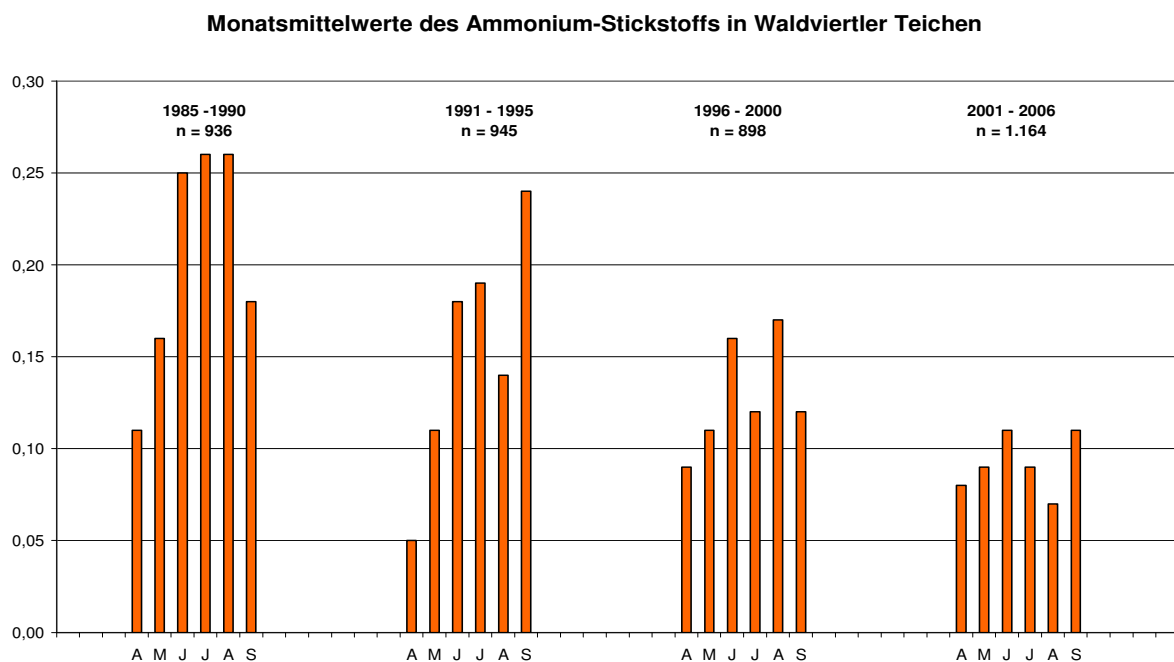


Abb.11:



(2) Gleichstellung von Männern und Frauen

Die Chancengleichheit ist voll gewährleistet. Dies zeigt sich im Umstand, dass Frauen Besitzer oder Mitbesitzer von Aquakulturanlagen bzw. Fischereirechten sind. Die steigende Zahl an ausgebildeten Fischereifacharbeiterinnen und Fischereimeisterinnen ist ein weiterer Beleg für die Gewährleistung der Chancengleichheit. Im Begleitausschuss sind ebenfalls Frauen vertreten (z.B. BM f. Gesundheit, Familie u. Jugend, Wirtschaftskammer, Bundesländer Wien und Niederösterreich)

d) Hauptergebnisse der Analyse

- Die beiden abgelaufenen Förderperioden zeigten die Zielgenauigkeit der Fördermaßnahmen auf, da in beiden Perioden die Finanzmittel praktisch völlig ausgeschöpft wurden.
- Die bereits in Planung befindlichen zukünftigen Projekte und Projektideen weisen auf den weiterhin notwendigen Förderbedarf hin.
- Zusammenfassend zeigt die SWOT-Analyse:
 - Stärken im Bereich Produktqualität, umweltgerechte Produktion, Erhaltung von Familienbetrieben, guter Ausbildungsstandard und steigende Nachfrage bei Aus- und Fortbildung.
 - Schwächen bestehen in der Konkurrenzfähigkeit der Betriebe (z. B. rechtliche Vorgaben, klimatische Bedingungen) und in der statistischen Erfassung.
 - Chancen liegen weiterhin in Produktion, Verarbeitung und Vermarktung hochwertiger Speisefische, in der Besatzfischproduktion und beim Einstieg in neue Produktionstechnologien, sowie bei den Bemühungen zur Erreichung seuchenfreier Betriebe.
 - Risiken bei Investitionen in neue Technologien liegen in deren Komplexität und Wirtschaftlichkeit.
- Umwelt: Unter dem Gesichtspunkt dieser strengen nationalen Umweltauflagen, denen alle Maßnahmen untergeordnet sind, sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf Grund der Durchführung des operationellen Programms zu erwarten.
- Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist gewährleistet

4. Strategie auf Ebene des operationellen Programms

(1) Allgemeine Ziele:

- Nachhaltige Produktion
- Erhaltung der Betriebe und des Beschäftigtenstandes
- Vorrangige Unterstützung der Kleinst- und Kleinbetriebe

Wirkungsindikator: Erhaltung der Produktion von 2006

(2) Besondere Ziele

Nachhaltige Nutzung von Aquakulturanlagen

Die Inlandsproduktion an Speisefischen kann die Nachfrage nur zu einem sehr geringen Teil befriedigen. Der Bedarf wird daher fast ausschließlich durch Importe aus anderen, zumeist EU-Mitgliedsstaaten, gedeckt (siehe Außenhandelstatistik). Eine Steigerung der Inlandsproduktion zur Erhöhung des Selbstversorgungsgrades ist daher anzustreben. Dieses Ziel kann durch Errichtung neuer Anlagen und Steigerung der Effizienz bestehender Anlagen durch entsprechende Optimierungsmaßnahmen erreicht werden.

Kreislaufanlagen sind grundsätzlich als umweltschonend zu bezeichnen, da sie einen vergleichsweise geringen Wasserverbrauch aufweisen und bedingt durch gesetzliche Bestimmungen wirkungsvolle Reinigungseinrichtungen haben müssen. Die erforderlichen Investitionen sind deutlich höher als bei konventionellen Anlagen, ebenso die Produktion. Mit steigender Besatzdichte steigt auch das Risiko von Fischerkrankungen. Durch die im Vergleich zur herkömmlichen Aquakulturproduktion höheren Besatzdichten kann sich das Risiko von Fischerkrankungen erhöhen. Die Chancen wären aber besonders bei der Produktion von bisher nicht oder kaum produzierten Arten für den Speisefischmarkt groß, wie zum Beispiel beim Zander.

Nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen der Binnengewässer

In Österreich haben die Erhaltung und der Schutz frei lebender Fischbestände in Flüssen und Seen einen hohen Stellenwert. Die Fischereigesetze der Bundesländer regeln insbesondere die Erhaltung der Lebensräume, die Hegepflicht der Fischbestände, die erlaubten Fangmethoden und Schonbestimmungen. Damit ist eine Grundlage für eine nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen vorhanden. Die traditionelle Binnenfischerei an den Seen soll weiter erhalten und gestärkt werden, um eine nachhaltige Bewirtschaftung und Sicherung der autochthonen Fischbestände zu gewährleisten. Investitionen in Boote und Fanggeräte, Bootshäuser und Erbrütungsanlagen, Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen sollen zu diesem Ziel führen.

Die Gewässer und ihre Fischbestände sind seit Jahrzehnten Gegenstand intensiver Untersuchungen. So werden zum Beispiel am Bodensee seit etwa 1950 auf Grund von Fangstatistiken und Monitoringuntersuchungen der wichtigsten Fischarten Bewirtschaftungspläne umgesetzt. Dazu gehören laufende Investitionen zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen (Fischaufzucht, Besatz, Monitoring, Forschung).

Es ist daher auch für weitere Seen mit Wirtschaftsfischerei anzustreben, dass nach fischereiwissenschaftlichen Basisuntersuchungen Bewirtschaftungspläne zur optimalen und nach-

haltigen Nutzung der Bestände der hauptsächlich genutzten Arten erstellt werden. Art, Anzahl und Beschaffenheit der Fangmittel (z.B. Maschenweite) ist in den Bewirtschaftungsplänen ebenso festzuhalten wie Art und Menge des erforderlichen Nachbesatzes. Prioritäres Erfordernis ist die obligate Einführung von Besatz- und Ausfangstatistiken an den bewirtschafteten Gewässern.

Biologische Produktion

Insbesondere in der Karpfenteichwirtschaft folgt die Produktion vielfach den Kriterien der biologischen Aquakultur (organic aquaculture). Schon derzeit besteht eine Produktion von biologisch erzeugten Karpfen und in kleinerem Rahmen Forellen bei Einhaltung strenger Richtlinien. Dieser Markt soll ausgebaut werden. Die Produkte aus der biologischen Aquakultur und weiterer Qualitätsmarken müssen jedoch zur Konsumentensicherheit transparenten Prüfkriterien unterzogen werden. Zukünftige gemeinschaftliche Vorgaben sind zu berücksichtigen.

Diversifizierung

Die Diversifizierung der Produkte wird in zwei Richtungen angestrebt. Zum einen sollen bisher in der heimischen Aquakultur nicht oder nur in geringem Ausmaß gezogene Fischarten in die Speisefischproduktion einbezogen werden – z.B. Störartige, Zander, Coregonen. Zum anderen ergibt sich aus Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Fließgewässer und Seen die Notwendigkeit der Aufzucht standortkonformer Besatzfische verschiedener Arten, die bisher z. T. noch nicht kommerziell produziert wurden. In Hinsicht auf die Standortkonformität ergibt sich künftig auch die Notwendigkeit populationsgenetischer Überprüfungen und die Möglichkeit entsprechender Zertifizierungen.

Verarbeitung und Vermarktung

Der weitere Ausbau der Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen der Produzenten in technischer und hygienischer Hinsicht zum Zweck der Direktvermarktung ist prioritär. Auch im Rahmen der gewerblichen Verarbeitung sind weitere Verbesserungen hinsichtlich Hygiene, Produktqualität und –vielfalt sowie Produktionsausweitung bestehender Betriebe anzustreben. Bei diesen Betrieben kann es sich vereinzelt um mittlere Unternehmen handeln.

Der Schutz der Verbraucher ist durch zahlreiche gesetzliche Bestimmungen in Umsetzung des Gemeinschaftsrechtes hinlänglich gesichert. Die Information der Verbraucher z.B. über die ernährungsphysiologischen Vorteile von Fisch ist über geeignete Medien durchzuführen.

Ergebnisindikatoren: siehe ab Seite 24 bzw. Ex-ante-Bewertung

(3) Zeitplan und Zwischenziele

Wie die bisherigen Erfahrungen aus den vergangenen Förderperioden belegen, handelt es sich bei den geförderten Projekten zum überwiegenden Teil um solche von geringem finanziellem Aufwand, was sich aus auch der Struktur der österreichischen Fischerei ableiten lässt.

Die Umsetzung des Programms und damit der Einsatz der Finanzmittel sollen daher möglichst gleichmäßig während der gesamten Förderperiode erfolgen, so dass die Weiterentwicklung des Fischereisektors auf Basis des Strategieplanes in möglichst gleichen jährlichen Schritten erfolgt. So sollen bis Ende 2010 rund 50% der Investitionen getätigt worden sein.

5. Zusammenfassung der Ex-ante-Bewertung

Das vorliegende operative Programm baut auf die Entwicklungen und Erfahrungen der beiden vorangegangenen Förderperioden auf und umfasst alle im Strategiepapier formulierten Ziele. Die finanzielle Basis entspricht ebenfalls den Bedürfnissen für eine zielgerichtete Weiterentwicklung der österreichischen Aquakultur und Binnenfischerei. Die Verwaltungsstrukturen gewährleisten einen optimalen Einsatz der Fördermittel und tragen einer umfassenden Kontrolle Rechnung. Dabei ist auch die bevorzugte Behandlung der Kleinst- und Kleinbetriebe gesichert. Die Umweltauswirkungen sind aus der Sicht der Erhaltung der klein strukturierten Aquakultur und Binnenfischerei durchaus positiv zu sehen. Die weitgehend regionale Vermarktung gewährleistet kurze Transportwege. Die Förderung der Teichwirtschaft sichert die Erhaltung der Teiche als Teil der Kulturlandschaft und als Lebensraum für die Lebewelt von Flachgewässern. Durch die vorliegende Struktur der Betriebe ist es auch möglich, autochthones Besatzmaterial zu produzieren. Die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung hilft mit, die importabhängige Versorgung des österreichischen Marktes, wenn auch in geringem Maße, zu entlasten.

Die Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 2001/42/EG hat positive bis sehr positive Auswirkungen auf die Umwelt aufgezeigt.

6. Prioritätsachsen

a und b) Kohärenz, Begründung und Beschreibung der einzelnen Prioritätsachsen

Für Österreich als Binnenland ist die Prioritätsachse 2 von ausschlaggebender Bedeutung. Aquakultur, Binnenfischerei, Verarbeitung und Vermarktung standen schon bisher im Mittelpunkt der Investitionstätigkeit. Bei der Prioritätsachse 3 sind Pilotprojekte im Bereich Aqua-

kultur und Binnenfischerei vorgesehen. Die Prioritätsachse 5 ist für die Programmdurchführung von Bedeutung.

Die nachfolgend beschriebenen Aktionen entsprechen den Leitlinien (Art. 19 der VO (EG) Nr. 1198/2006) und den im nationalen Strategieplan angeführten Zielen und Prioritäten, nämlich die nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen, die Weiterentwicklung einer nachhaltigen Aquakultur und generell die Entwicklung und Sicherung dieses Wirtschaftszweiges. Damit verbunden ist die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, vor allem im Bereich der Kleinst- und Kleinunternehmen, aus welchen sich die österreichische Aquakultur und Binnenfischerei beinahe ausschließlich zusammensetzt. Die Ergebnisse der Ex-ante-Bewertung gem. Art. 48 der VO (EG) Nr. 1198/2006 flossen ein.

Bezüglich der im Strategieplan erwähnten Gesundheitsmaßnahmen sollen vorerst die Ergebnisse einer nationalen Erhebung über das Auftreten von Fischkrankheiten abgewartet werden, ehe über die Aufnahme von konkreten Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung entschieden wird.

Auf Grund der begrenzten nationalen Mittel wird der höchstmögliche Kofinanzierungssatz in Anspruch genommen.

Prioritätsachse	Maßnahme	Aktion
2. Aquakultur, Binnenfischerei, Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturprodukten	1. Aquakultur	1. Steigerung der Erzeugungskapazität durch den Bau neuer Zuchtanlagen
		2. Anstieg der Erzeugung aufgrund der Erweiterung oder Modernisierung bestehender Zuchtanlagen
		3. Erhöhung der Anzahl der in Brutanlagen erzeugten Setzlinge
		4. Umweltschutzmaßnahmen in der Aquakultur
	2. Binnenfischerei	1. Binnenfischereifahrzeuge
		2. Investitionen für den Bau von Einrichtungen für die Binnenfischerei
		3. Investitionen für die Erweiterung, , Ausstattung und Modernisierung von Einrichtungen für Binnenfischerei
	3. Fischverarbeitung und -vermarktung	1. Steigerung der Verarbeitungskapazität (Bau von neuen Einheiten und/oder Erweiterung bestehender Einheiten)
		2. Bau, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Verarbeitungsanlagen
		3. Bau neuer Vermarktungseinrichtungen
		4. Modernisierung vorhandener Vermarktungseinrichtungen
3. Maßnahmen von allgemeinem Interesse	5. Pilotprojekte	
5. Technische Hilfe	1. Technische Hilfe	1. Verwaltung und Durchführung der Programme

Die Komplementarität zu den anderen Fonds ist gegeben.

Eine mögliche Überschneidung ist nur mit dem ELER-Fonds hinsichtlich der Unterstützung der biologischen Produktion gegeben. Das Österreichische Agrarumweltprogramm (ÖPUL) im Rahmen des ELER enthält die Untermaßnahme „Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen“. Bei dieser Natur-

schutzmaßnahme wird auch der erhöhte Aufwand für die biologische Bewirtschaftung von Teichflächen abgegolten. Die Maßnahme 2.1.4. (Umweltschutzmaßnahmen in der Aquakultur) im Rahmen des EFF unterstützt nur den Umstieg auf Bioproduktion.

Eine potenzielle Doppelförderung wird sowohl im EFF als auch im ELER dadurch ausgeschlossen, dass eine Teilnahme nur an einem der beiden Fonds zulässig ist. Zur Überprüfung der Einhaltung dieser Förderungsvoraussetzung wird in der Verwaltungskontrolle eine Abfrage der zwischengeschalteten Stellen bei der ELER-Zahlstelle erfolgen.

Prioritätsachse 2 – Aquakultur, Binnenfischerei, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei- und der Aquakultur

Maßnahme 2.1. Aquakultur

Aktion 1 – Steigerung der Erzeugungskapazität durch den Bau neuer Zuchtanlagen

Beschreibung:

Die Errichtung neuer Aquakulturbetriebe ist nur in begrenztem Umfang zu erwarten.

In letzter Zeit wird aber versucht, in Kreislaufanlagen, Fischarten zu produzieren, die bisher nur aus Wildfängen stammen oder als Beifische in der Karpfenteichwirtschaft stammen. Dazu zählt unter den heimischen Fischarten der Zander. Diese Produktion zum Speisefisch kann sehr lukrativ werden, ist allerdings auch mit einem hohen Produktionsrisiko behaftet, vor allem, weil nur sehr vereinzelt Erfahrungen vorliegen und diese meist als Betriebsgeheimnisse angesehen werden. Kreislaufanlagen sind in der Errichtung und im Betrieb kostenintensiv, aus Sicht des Umweltschutzes aber positiv zu sehen, da der Wasserverbrauch vergleichsweise gering ist und Abwasserbehandlungsanlagen vorhanden sind. Es wurde auch Interesse an der Errichtung einer Anlage zur Störproduktion bekundet. Neueinstiege sind auch bei der Produktion des Arktischen Saiblings („Alpenlachs“) zu erwarten.

Gute Marktaussichten bestehen auch bei allen bisher schon produzierten Fischarten, da der Verbrauch in Österreich laufend ansteigt und die Produzenten verstärkt auf Direktvermarktung umsteigen. Bisher selten angebotene Arten werden insbesondere von der Gastronomie zu guten Preisen nachgefragt.

Die Brutproduktion stellt einen speziellen Zweig der Aquakultur dar. Die überwiegende Zahl vor allem der Kleinstbetriebe beschäftigt sich nicht damit, sondern kauft das Besatzmaterial (fressfähige Brut, vorgestreckte Brut oder Setzlinge) zu. In letzter Zeit beginnen sich einige Betriebe für die Brutproduktion zu interessieren und planen den Neubau von Brutanlagen. Neben der Brutproduktion von konventionellen Arten beginnen immer mehr Betriebe, in die

Produktion von neuen Arten einzusteigen, wodurch eine eigene Erbrütungsanlage erforderlich wird.

Spezifische Ziele:

Der Einstieg in neue Marktsegmente ist ein wesentliches Ziel der erwähnten Projekte im Rahmen der Aktion 1. Durch die Abkehr von Massenprodukten wird die Wertschöpfung gesteigert.

Indikator 10: 10 Jahrestonnen Karpfen

Indikator 11: 50 Jahrestonnen Süßwasserforellen

Indikator 13: 40 Jahrestonnen andere Arten

Indikator 14: Größe des Unternehmens (Kleinstunternehmen, kleines, mittleres oder großes Unternehmen)

Aktion 2 – Anstieg der Erzeugung aufgrund der Erweiterung oder Modernisierung bestehender Zuchtanlagen

Beschreibung:

Wie im Zusammenhang mit der Aktion 1 erwähnt, wird es nur in geringem Umfang zu Betriebsgründungen kommen. Allerdings sind Projekte im Zusammenhang mit der Erweiterung der Produktion bzw. auch der Verbesserung der Produktionsbedingungen in bestehenden Betrieben zu erwarten.

Investitionen in diesem Sinn sind: Neubauten von Erbrütungsanlagen, Teichen, Hälteranlagen, Kreislaufanlagen, Fließkanälen und Beckenanlagen, Reinigungsanlagen für Abwässer aus der Aquakultur, sowie Ausrüstung, wie z.B. Transportfahrzeuge, Maschinen, Sortiermaschinen und andere Gerätschaften in bestehenden Aquakulturbetrieben.

Die Modernisierung bestehender Brutanlagen, Hälterungen, sowie der Einbau von Wasseraufbereitungs- und Belüftungsanlagen führen zu Produktionserleichterungen. Die Verbesserung der inneren Verkehrswege, die Erneuerung von Quellfassungen, die von Wehranlagen, die Errichtung von Umleitern, Rohrleitungen, Pumpen, Anlagen zur Reinigung des Ablaufwassers dienen ebenfalls der Produktionssicherheit. Weitere Investitionen betreffen den Bau von Absetzteichen, Abwehranlagen gegen Fischfeinde (z.B. Überspannungen, Zäune) und von Überwachungsanlagen. Messgeräte, Maschinen und Gerätschaften, Transportfahrzeuge fallen ebenso unter diese Aktion.

Für die Erfüllung der Kriterien der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist die Aufzucht von autochthonem Besatzmaterial erforderlich. Gerade die geringen Betriebsgrößen stellen in diesem Zusammenhang einen Vorteil dar, da autochthones Besatzmaterial in der Regel nur in vergleichsweise geringen Stückzahlen benötigt wird. Diese Arten, welche in der Regel bisher

nicht in Aquakulturbetrieben gezüchtet wurden, erfordern eine nachhaltige Produktion, da sie entweder hohe Umweltansprüche stellen oder gänzlich von der Naturnahrung abhängig sind und nicht zugefüttert werden können. Auch bei der Abfischung und beim Transport sind hohe Anforderungen zu erfüllen, da viele dieser Arten wesentlich empfindlicher sind als die traditionell in der Aquakultur produzierten Fische. Dies kann Adaptierungen bei Abfisch- und Halteinrichtungen erfordern, wie die Umstellung auf eine Abfischung hinter dem Damm, eine Vergrößerung von Halteranlagen oder den Einbau leistungsfähiger Belüftungseinrichtungen.

Spezifische Ziele:

Die Erhöhung der Produktion und vor allem auch der Produktionssicherheit ist ein wesentliches Ziel der erwähnten Maßnahmen. Die Verbesserung der Produktionsbedingungen und die Verbesserung der betrieblichen Infrastruktur wirken sich positiv auf die wirtschaftliche Situation der Aquakulturbetriebe aus. Dies führt zu einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und damit auch zur Schaffung von Arbeitsplätzen. Mit verbesserten Produktionsbedingungen wird die Möglichkeit geschaffen, die Produktqualität zu erhöhen, was sich ebenfalls in einer Steigerung der Wertschöpfung ausdrückt.

Indikator 10: 50 Jahrestonnen Karpfen

Indikator 11: 70 Jahrestonnen Süßwasserforellen

Indikator 13: 50 Jahrestonnen andere Arten

Indikator 14: Größe des Unternehmens (Kleinstunternehmen, kleines, mittleres oder großes Unternehmen)

Aktion 3 – Erhöhung der Anzahl der in Brutanlagen erzeugten Setzlinge

Beschreibung:

Üblicherweise gibt es Bruteinrichtungen nur als Bestandteil eines Aquakulturbetriebes, der bis zum Besatz- bzw. Speisefisch produziert. Allerdings gibt es Interesse von einigen Gewässerbewirtschaftern, die benötigte Brut selbst zu produzieren, um vor allem autochthone Bestände zu erhalten. Zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischbestände der Binnengewässer ist nämlich die Erbrütung und Aufzucht autochthoner Fischarten in Anpassung an ein Bewirtschaftungskonzept für das jeweilige Gewässer unerlässlich. Während Brutanlagen, welche Bestandteil eines Aquakulturbetriebes sind, in den Bereich der Aktionen 1 (Neubau) bzw. 2 (Erweiterung, Erneuerung) fallen, werden in der Aktion 3 jene Brutanstalten gefördert, welche von Gewässerbewirtschaftern (Seen, Fließgewässer) zur Setzlingsproduktion betrieben werden oder sich als eigenständige Betriebe ausschließlich mit der Brut- und Setzlingsproduktion beschäftigen.

Spezifische Ziele:

Förderung und Erhaltung der lokalen Fischbestände.

Indikator 10: 0 Jahrestonnen Karpfen

Indikator 11: 0,4 Jahrestonnen Süßwasserforellen

Indikator 13: 0,8 Jahrestonnen andere Arten

Indikator 14: Größe des Unternehmens (Kleinstunternehmen, kleines, mittleres oder großes Unternehmen)

Aktion 4 – Umweltschutzmaßnahmen in der Aquakultur

Beschreibung:

Eines der wesentlichsten Ziele in der Aquakultur ist das Anstreben einer nachhaltigen Produktion. Die Produktion von Biofisch ist auf dem Gebiet der Karpfenteichwirtschaft schon vergleichsweise weit entwickelt. Weitere Betriebe, auch aus dem Bereich der Forellenzucht, planen einen Umstieg in die Bioproduktion.

Wirtschaftliche Probleme kann die Umstellungsphase bringen. Die Produkte müssen in der Regel auf dem konventionellen Markt abgesetzt werden, während die Produktion bereits nach den entsprechenden Biorichtlinien erfolgt. Dies bringt eine zusätzliche wirtschaftliche Belastung, da z.B. einerseits Besatzbeschränkungen einzuhalten und andererseits die Futtermittel entsprechend teurer sind.

Die Abgrenzung dieser Maßnahme zum ELER ist unter Punkt 6 beschrieben.

Spezifische Ziele:

Ein wichtiges Ziel stellt die Steigerung der Produktion an Biofisch dar. Erst bei einem erhöhten Angebot an Biofisch wird es ermöglicht, auch die Weiterverarbeitung zu Halbfertig- und Fertigprodukten zu forcieren.

Die Aufnahme weiterer Arten in die Aquakulturproduktion birgt gerade für die kleinstrukturierte Fischzucht in Österreich die Chance erhöhter Wertschöpfung sowohl auf dem Gebiet der Forellenzuchtbetriebe als auch bei der Karpfenteichwirtschaft.

Erwartetes Ergebnis: Erhöhung der Wertschöpfung durch Erschließung neuer Marktnischen, damit Sicherung der Betriebe.

Indikator 3: 15 Einheiten, die eine ökologische Erzeugung eingeführt haben.

Maßnahme 2.2. Binnenfischerei

Aktion 1 - Binnenfischereifahrzeuge

Beschreibung:

In der Binnenfischerei, wo es in Österreich nur Kleinstbetriebe gibt, sind zu deren Existenzsicherung an deren Booten und Schiffen (alle < 12 m) entsprechende Erneuerungen vorzunehmen. Investitionen zum Einbau von neuen Motoren, Fangeinrichtungen, Navigationseinrichtungen zählen insbesondere dazu. Auf die Ausgewogenheit dieser Erneuerungsmaßnahmen im Vergleich zu einem Neubau wird bei der Umsetzung des Programms geachtet.

Spezifische Ziele:

Mit derartigen Investitionen wird ein Beitrag zum Umweltschutz und zur Erhaltung der Betriebe gewährleistet. Gleichzeitig damit wird auch eine nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer gesichert.

Indikator 5: 10 betroffene Fischereifahrzeuge

Aktion 2 – Investitionen für den Bau von Einrichtungen für die Binnenfischerei

Beschreibung:

Investitionen zum Neubau von Einrichtungen dienen der Verbesserung der Produktionsbedingungen. Am Neusiedler See war bis zur Errichtung des Nationalparks der Aal der bedeutendste Wirtschaftsfisch. Diese nicht heimische Art wird nunmehr hauptsächlich durch den Zander ersetzt, was auch zu einer Änderung der Fangtechnik und der Anlandung führt.

Spezifische Ziele:

Optimierung der Bewirtschaftung von Binnengewässern im Hinblick auf Erhaltung des guten ökologischen Zustandes, Anpassung der Produktion an geänderte Bedingungen (Herabsetzung des Trophiegrades der Seen), Sicherung der Existenz von Berufsfischereibetrieben an Binnengewässern.

Indikator 1: 10 Einheiten, für die eine Unterstützung gewährt wurde

Aktion 3 – Investitionen für die Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Einrichtungen für Binnenfischerei

Beschreibung

Investitionen zur Vergrößerung oder Modernisierung von Bootshäusern, Einrichtungen, Maschinen und Geräten sind immer wieder erforderlich und dienen der Erhaltung der Binnenfischerei in Österreich, wie die bisherige Erfahrung aus den beiden vergangenen Förderperioden belegen.

Spezifische Ziele:

Optimierung der Bewirtschaftung von Binnengewässern im Hinblick auf Erhaltung des guten ökologischen Zustandes, Anpassung der Produktion an geänderte Bedingungen (Herabsetzung des Trophiegrades der Seen), Sicherung der Existenz von Berufsfischereibetrieben an Binnengewässern.

Indikator 1: 5 Einheiten, für die eine Unterstützung gewährt wurde

Maßnahme 2.3. Verarbeitung und Vermarktung von Fisch

Aktion 1 - Steigerung der Verarbeitungskapazität (Bau von neuen Einheiten und/oder Erweiterung bestehender Einheiten)

Beschreibung:

In Aquakultur, Binnenfischerei und Gewerbe besteht Bedarf an der Errichtung neuer und der Modernisierung bestehender Verarbeitungseinrichtungen. Für Aquakultur und Binnenfischerei spielt gleichermaßen die Verarbeitung der Fänge zu küchenfertigen Produkten eine zunehmend wichtige Rolle. Es müssen entsprechende Einrichtungen errichtet, bzw. vorhandene so modernisiert werden, dass sie den aktuellen Anforderungen entsprechen. Einsatz neuer Technologien in der Verarbeitung (z.B. Schlacht-, Filetier- und Entgrätungsmaschinen, Räuchereinrichtungen), Errichtung von Lager-, Kühl- und Gefrierräumen. Bezüglich der Produktvielfalt ist zu erwähnen, dass es in einigen Fällen notwendig ist, Fische, Krebse oder Schalentiere zu verarbeiten, die nicht aus heimischer Produktion stammen. Damit wird erreicht, dass die Produkte aus der Seenfischerei und Aquakultur besser am Markt platziert werden können. Auch kann es dadurch zu einer besseren Auslastung der Verarbeitungseinrichtungen kommen.

Spezifische Ziele:

Verbesserung der wirtschaftlichen Situation von Produzenten und Berufsfischern durch Neubau und Ausbau der Verarbeitungseinrichtungen, Verbesserung von Vermarktungssystemen. Verbesserung von Produktivität, Rentabilität und Konkurrenzfähigkeit. Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Einhaltung von Umweltvorschriften

Indikator 1: 150 Jahrestonnen frische oder gekühlte Erzeugnisse

Indikator 2: 20 Jahrestonnen Konserven oder Halbkonserven

Indikator 3: 150 Jahrestonnen tiefgekühlte oder gefrorene Erzeugnisse

Indikator 4: 50 Jahrestonnen andere Verarbeitungserzeugnisse (Fertiggerichte, Räucherwaren, gesalzene und getrocknete Erzeugnisse)

Indikator 5: Größe des Unternehmens (Kleinstunternehmen, kleines, mittleres oder großes Unternehmen)

Aktion 2 – Bau, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Verarbeitungsanlagen

Beschreibung:

Wie schon mehrmals erwähnt, ist die Aquakultur und Berufsfischerei in Österreich geprägt durch geringe Betriebsgrößen (Klein- und Kleinstbetriebe). Erst seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union erfolgte in diesen Betrieben ein Einstieg in die Weiterverarbeitung in größerem Ausmaß. Die ersten Schritte waren von großer Vorsicht bei Investitionen geprägt, da die Entwicklung dieses Marktsegmentes und damit das wirtschaftliche Risiko nicht in vollem Umfang absehbar waren. Inzwischen hat sich der Absatz positiv entwickelt. Zur Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit sind nunmehr Investitionen der Unternehmen in neue Produkte und Verfahrenstechnologien erforderlich, wie die Einrichtung von Schlachträumen, die Ausrüstung mit Schlacht- und Filetiermaschinen, die Verbesserung der Hygiene- und Umweltbedingungen, die Optimierung der Verpackungstechnik und Rationalisierungen bei Versand bzw. Transport.

Spezifische Ziele:

Verbesserung der Hygienestandards, Verbesserung der Qualitätskontrolle, Verbesserung der Verarbeitungsbedingungen, Verbesserung der Umweltverträglichkeit, Verbesserung der Qualitätskontrolle, Verbesserung von Produktivität, Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit. Verbesserung von Arbeitsabläufen und Arbeitsbedingungen. Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Indikator 1: 10 Einheiten mit verbesserten Hygiene-/Arbeitsbedingungen

Indikator 2: 10 Einheiten mit verbesserten Umweltbedingungen

Indikator 3: 10 Einheiten mit verbesserten Produktionssystemen (Qualität, technologische Innovationen)

Indikator 4: Größe des Unternehmens (Kleinstunternehmen, kleines, mittleres oder großes Unternehmen)

Aktion 3 – Bau neuer Vermarktungseinrichtungen

Beschreibung

Üblicherweise werden in der Direktvermarktung Verarbeitungs- und Verkaufseinrichtungen gleichzeitig und in der Nähe der Produktionsstandorte errichtet. Betriebe, die sich ausschließlich mit der Verarbeitung beschäftigen, unterhalten in der Regel keine eigenen Verkaufsfilialen, sondern beliefern Händler, Gastronomiebetriebe etc. oder es gibt einen Verkaufsraum im Verarbeitungsbetrieb bzw. in unmittelbarer Nähe dazu.

Bedingt durch den Einstieg von Betrieben in die Selbstvermarktung wird es daher hauptsächlich zur Errichtung von derartigen integrierten Verkaufseinrichtungen kommen.

Spezifische Ziele:

Verbesserung der wirtschaftlichen Situation von Produzenten und Berufsfischern durch Ausbau der Direktvermarktung, Verbesserung von Vermarktungssystemen. Verbesserung von Produktivität, Rentabilität und Konkurrenzfähigkeit. Bessere Versorgung des lokalen Marktes mit frischen Produkten. Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Indikator 1: 500 m² effektive Fläche

Aktion 4 – Modernisierung vorhandener Vermarktungseinrichtungen

Beschreibung

Auch bei der Direktvermarktung ist eine Anpassung der Verkaufseinrichtungen an die Kundenansprüche hinsichtlich Produktpräsentation, Hygienestandards und Produktvielfalt erforderlich. Selbstverständlich erfordern auch gesetzliche Auflagen derartige Verbesserungen. Beim Einstieg in die Selbstvermarktung wurde vielfach der Weg beschritten, die Ersteinrichtung mit gebrauchten Geräten bzw. gebrauchtem Mobiliar und deshalb ohne Inanspruchnahme von Fördermitteln durchzuführen. Nunmehr planen Betriebe die Verbesserung der Einrichtung, um den zukünftigen Anforderungen gerecht zu werden.

Spezifische Ziele:

Verbesserung und Ausbau der Direktvermarktung und damit eine Erhöhung der Wertschöpfung. Durch Ansprechen eines größeren Kundenkreises wird es ermöglicht, zu kundenfreundlicheren Öffnungszeiten zu kommen als dies in vielen Betrieben derzeit der Fall ist.

Indikator 1: 5 Einheiten mit verbesserten Hygiene-/Arbeitsbedingungen

Indikator 2: 5 Einheiten mit verbesserten Umweltbedingungen

Indikator 3: 5 Einheiten mit verbesserten Vermarktungseinrichtungen

(Qualität, technologische Innovationen)

Indikator 5: Anzahl der von dieser Aktion profitierenden Einheiten nach Größe der Unternehmen (Kleinstunternehmen, kleines, mittleres oder großes Unternehmen)

Prioritätsachse 3 – Maßnahmen von gemeinsamen Interesse

Maßnahme 3.5. Pilotprojekte

Beschreibung

In Österreich hat die Erhaltung der natürlichen Fischbestände der Binnengewässer einen hohen Stellenwert. Basis für eine nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen stellen die Fischereigesetze der Bundesländer dar, in denen neben der Erhaltung der Lebensräume auch die Hegepflicht der Fischbestände und die erlaubten Fangmethoden und Schonbestimmungen geregelt sind. In manchen Fällen werden unter Hegepflicht vor allem Besatzmaßnahmen verstanden. In anderen Fällen wiederum sind insbesondere Seen und deren Fischbestände Gegenstand langjähriger Untersuchungen. So werden zum Beispiel am Bodensee bereits seit Anfang der Fünfzigerjahre Bewirtschaftungspläne erstellt und umgesetzt, welche auf Grund von Fangstatistiken und zusätzlichen Monitoringuntersuchungen erstellt wurden und werden. Bewirtschaftungspläne auf Basis wissenschaftlicher Untersuchungen sollen daher auch an weiteren Seen erstellt werden, um die Nutzung, sei es durch Angelfischerei oder mit berufsfischereilichen Methoden, nachhaltig zu gestalten.

In der Aquakultur und hier vor allem in der Karpfenteichwirtschaft werden die einzelnen Teiche oft schon seit Jahrzehnten immer gleich genutzt, das heißt, mit den gleichen Größenklassen oder Arten besetzt. In einigen Fällen hat es sich schon bewährt, eine Überprüfung der Managementpläne durch Fachleute bzw. Institute durchführen zu lassen, besonders in jenen Fällen, wo Schwerpunkte der Produktion verändert werden sollten oder neue Arten ins Produktionsprogramm aufgenommen wurden. Auch bei der Umstellung auf Bioproduktion sind vielfach Änderungen der Besatzmengen und/oder der Artzusammensetzung erforderlich, die in der Regel auch Nutzungsänderungen auf der gesamten zur Verfügung stehenden Teichfläche zur Folge haben. Hier können mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden die Grundlagen für eine Optimierung erarbeitet werden. Dazu zählt die Analyse des Produktionspotentials der Teiche (Bonität), die Wasserqualität (Produktionsrisiko) und die Eignung der Teiche für Fischarten, welche erhöhte Ansprüche an das Teichökosystem stellen, wie zum Beispiel ihre Temperaturtoleranz, ihre Empfindlichkeit gegenüber niedrigen Sauerstoffgehalten oder ihre Nahrungsansprüche (ausschließlich Naturnahrung oder Möglichkeit der Beifütterung).

Spezifische Ziele:

Bei der Seenfischerei wird mittelfristig eine Verbesserung und Sicherung der Fangergebnisse auf Grund der nachhaltigen Bewirtschaftung erwartet. In der Karpfenteichwirtschaft bringt eine Überprüfung und Adaptierung von Managementplänen Produktionsverbesserungen und Kostensenkungen. Gleichzeitig ergibt sich ein positiver Einfluss auf die Wasserqualität durch den gezielten Einsatz von Futtermitteln.

Erwartetes Ergebnis:

Sicherung der Fangergebnisse durch eine gezielte Bewirtschaftung der Fischbestände und damit verbunden Erhalt der Berufsfischerei. Vermeidung der Überfischung einzelner Arten durch die Angelfischerei. Erarbeitung von individuell an die Gewässersituation angepasste Schonmaßnahmen (Mindestmaße, Schonzeiten, sonstige Fangbeschränkungen, geeignete Köderwahl). Minimierung von Betriebskosten durch Einsparungen bei Futtermitteln. Verbesserte Produktion von Nebenfischen durch verbesserte Nutzung der natürlichen Ressourcen. Optimierung der Produktionsabläufe durch verbesserte Nutzung der vorhandenen Teichflächen.

Indikator 2: 3 Vorhaben zur Erprobung von Bewirtschaftungsplänen und Plänen zur Aufteilung des Fischereiaufwandes (Anzahl Gewässer):

Indikator 4: 2 Vorhaben zur Erprobung von alternativen Bestandsbewirtschaftungstechniken (Anzahl Aquakulturbetriebe)

Prioritätsachse 5 – Technische Hilfe

Maßnahme 5.1. Technische Hilfe

Aktion 1 - Verwaltung und Durchführung der Programme

- Bewertungen, Expertengutachten, Statistiken und Studien, auch solche allgemeiner Art, die sich auf die Tätigkeit des EFF beziehen.
- Einrichtung, Betrieb und Verknüpfung von elektronischen Verwaltungs-, Begleit-, Kontroll- und Bewertungssystemen.

Indikator 1: 1 Vorhaben für technische Hilfe bei der Durchführung des operationellen Programms.

Indikator 4: 1 Vorhaben zur Erleichterung der Vernetzung

Indikator 5: 1 Vorhaben zur Bewertung

7. Finanzbestimmungen

Tabelle I. Finanzierungsplan für das österreichische operative Programm der jährlichen Zuwendung des Fonds für die Konvergenzzielregionen und für die Nicht-Konvergenzzielregionen.

Konvergenzzielregionen

Jahr	EFF in €
2007	31.203,--
2008	29.837,--
2009	28.406,--
2010	26.903,--
2011	25.331,--
2012	23.684,--
2013	21.962,--
EFF gesamt	187.326,--

Nicht-Konvergenzzielregionen

Jahr	EFF in €
2007	682.243,--
2008	695.888,--
2009	709.806,--
2010	724.003,--
2011	738.483,--
2012	753.252,--
2013	768.317,--
EFF gesamt	5.071.992,--

Tabelle II: Finanztabelle für das österreichische operative Programm, aufgeschlüsselt nach Prioritätsachsen für Konvergenzzielregionen und für Nicht-Konvergenzzielregionen

Konvergenzzielregionen

Prioritätsachse	Öffentliche Beteiligung insgesamt	EFF-Beteiligung	Nationale Beteiligung	EFF Kofinanzierungs-Satz
	in €	in €	in €	in %
Priorität I				
Priorität II	249.769,--	187.326,--	62.443,--	75
Priorität III				
Priorität IV				
Priorität V				
Gesamt	249.769,--	187.326,--	62.443,--	75

Nicht-Konvergenzzielregionen

Prioritätsachse	Öffentliche Beteiligung insgesamt	EFF-Beteiligung	Nationale Beteiligung	EFF Kofinanzierungs-satz
	in €	in €	in €	in %
Priorität I				
Priorität II	9.953.984,--	4.976.992,--	4.976.992,--	50
Priorität III	100.000,--	50.000,--	50.000,--	50
Priorität IV				
Priorität V	90.000,--	45.000,--	45.000,--	50
Gesamt	10.143.984,--	5.071.992,--	5.071.992,--	50

8. Durchführungsbestimmungen

a) Benennung der in Artikel 58 der VO (EG) Nr. 1198/2006 vorgesehenen Stellen durch den Mitgliedstaat und deren Aufgaben

Eine detaillierte Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme gemäß Artikel 71 der VO (EG) Nr 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 erfolgt binnen 12 Monaten nach Genehmigung des operationellen Programms durch die EK.

Der Mitgliedsstaat Österreich benennt für die Durchführung des operationellen Programms im Rahmen des EFF folgende Stellen:

Verwaltungsbehörde:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. III 5, Stubenring 1, 1012 Wien
Ansprechpartner: Dipl.-Ing. Dr. Konrad Blaas

Zwischengeschaltete Stellen:

- Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4a
Europaplatz 1, 7001 Eisenstadt
Ansprechpartner: Dipl.-Ing. Christian Wutschitz
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 L – Landwirtschaft,
Bahnhofplatz 5, 9021 Klagenfurt
Ansprechpartner: Dipl.-Ing. Friedrich Flödl
- Amt der Niederösterreichischen Landesregierung,
Abteilung Landwirtschaftsförderung, Landhausplatz 1,
3109 St. Pölten
Ansprechpartner: Dipl.-Ing. Eva Eichinger
- Amt der Oberösterreichischen Landesregierung,
Agrar- und Forstrechts-Abteilung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Ansprechpartner: Ing. Thomas Nestler
- Amt der Salzburger Landesregierung,
Abteilung 4: Land- und Forstwirtschaft, Fanny von Lehnert Str. 1,
5020 Salzburg
Ansprechpartner: Christian Effenberger
- Landwirtschaftskammer Steiermark, Tierzuchtabteilung
Hamerlinggasse 3, 8011 Graz
Ansprechpartner: Dipl.-Ing. Bernhard Lebenbauer
- Amt der Tiroler Landesregierung, Gruppe Agrar
Heiligegeiststraße 7 - 9, 6020 Innsbruck
Ansprechpartner: Dipl.-Ing. Gottfried Moosmann

- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Landwirtschaft
(V a) Landhaus, 6901 Bregenz
Ansprechpartner: Dr. Benno Wagner
- Amt der Wiener Landesregierung
Magistratsabteilung 5, Ebendorferstraße 2, 1082 Wien
Ansprechpartner: Mag. Helene Miksits

Bescheinigungsbehörde:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Referat III
10 a, Stubenring 1, 1012 Wien
Ansprechpartner: Ing. Oskar Lazansky

Prüfbehörde:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Präsidium
Prüfstelle, Stubenring 1, 1012 Wien
Ansprechpartner: Ing. Werner Rosenberger

Die Verwaltungsbehörde (Organigramm – siehe Abbildung 1) nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Erarbeitung einer nationalen Durchführungsrichtlinie (Sonderrichtlinie):
Auf Basis der nationalen Gesetzgebung hat die Verwaltungsbehörde eine nationale Durchführungsrichtlinie (Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung des operativen Programms im Fischereisektor im Rahmen des Europäischen Fischereifonds) zu erstellen. In Vereinbarung mit den Bundesländern (zwischenengeschaltete Stellen) haben diese die Förderungsabwicklung im Rahmen dieser Sonderrichtlinie und unter Anwendung der im operativen Programm festgelegten Kriterien umzusetzen.
- Auszahlung und Abrechnung der Zuschüsse an die zwischenengeschalteten Stellen:
Die Genehmigung der Förderungsanträge der Endbegünstigten erfolgt durch die zwischenengeschalteten Stellen. Diese Stellen fordern bei der Verwaltungsbehörde nach Bedarf die entsprechenden öffentlichen Mittel an (Ablaufschema siehe Abbildung 2 – Mittelverwaltung und Mittelfluss im Bereich EFF).
Die Verwaltungsbehörde prüft die Anträge und genehmigt in schriftlicher Form die Höhe der angeforderten Mittel. Die Anweisung der Mittel an die zwischenengeschalteten Stellen erfolgt durch die Buchhaltungsagentur. Über diese Zuschüsse und die Gesamtausgaben des Endbegünstigten haben die zwischenengeschalteten Stellen der Verwaltungsbehörde bis 31.3. des Folgejahres eine Abrechnung (Verwendungsnachweis) vorzulegen. Diese Abrechnung enthält die Kosten und die Zuschüsse aller Projekte der Endbegünstigten, die im Laufe des Vorjahres mit öffentlichen Mitteln bezuschusst wurden. Die Verwal-

tungsbehörde prüft die Abrechnung auf ihre Richtigkeit, genehmigt diese und legt diese der Prüfbehörde zur Einsichtnahme vor.

- **Umsetzung der Ergebnisse aufgrund von Überprüfungen durch die Prüfbehörde:**
Die von der Prüfbehörde festgestellten Mängel des Verwaltungs- und Kontrollsystems werden den zwischengeschalteten Stellen von der Verwaltungsbehörde schriftlich bekannt gegeben. Die zwischengeschalteten Stellen werden aufgefordert diese Mängel umgehend zu beheben. Über die erfolgte Umsetzung und Behebung dieser Mängel ist der Verwaltungsbehörde zu berichten.
- **Elektronische Datenerfassung:**
Die Verwaltungsbehörde und die zwischengeschalteten Stellen führen jeweils elektronische Aufzeichnungen über die im operativen Programm geförderten Vorhaben, sodass eine korrekte Durchführung und Begleitung gewährleistet werden kann. Weiters stellt die Verwaltungsbehörde alle Unterlagen und Daten der Bescheinigungsbehörde zur Verfügung.
- **Bewertung des operationellen Programms:**
Die Verwaltungsbehörde trifft die Veranlassungen zur Durchführung der Bewertungen (Ex-ante-Bewertung, Zwischenbewertung) durch einen unabhängigen Experten. Sie stellt die entsprechenden Finanzmittel, bei Bedarf angemessenes Personal, die erforderlichen Daten sowie weitere Informationen zur Verfügung und übermittelt diese Bewertungsberichte gemäß Artikel 48 bis 50 der Europäischen Kommission bzw. dem Begleitausschuss.
- **Berichte an die Europäische Kommission**
Auf Grundlage der von den zwischengeschalteten Stellen zur Verfügung gestellten Unterlagen erarbeitet die Verwaltungsbehörde den in Artikel 59 der VO (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 festgelegten jährlichen sowie den abschließenden Durchführungsbericht und übermittelt diesen nach Genehmigung durch den Begleitausschuss der Europäischen Kommission.
- **Bereitstellung von Unterlagen für den Begleitausschuss:**
Die Verwaltungsbehörde unterstützt den Begleitausschuss in dem sie dieser Einrichtung Informationen zu kommen lässt, die eine korrekte Begleitung des operativen Programms gewährleisten.
- **Publizitätsmaßnahmen:**
Die Verwaltungsbehörde sorgt im Zusammenwirken mit den zwischengeschalteten Stellen dafür, dass die Endbegünstigten, die Berufsverbände, die Wirtschafts- und Sozialpartner, die Einrichtungen für die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, die relevanten Organisationen einschließlich Umweltorganisationen und die breite Öffentlichkeit über die Förderungsmaßnahmen und die Rolle der Gemeinschaft informiert wer-

den. Sie unterrichtet unter anderem die Endbegünstigten über den Beitrag der Gemeinschaftsbeteiligung im Rahmen des operativen Programms.

Die zwischengeschalteten Stellen führen folgende Aufgaben durch (siehe Abbildung 3):

- Beratung von Förderungswerbern (Endbegünstigten) insbesondere hinsichtlich der Förderungsmaßnahmen und der Förderziele sowie der Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung aus EU-Mitteln und nationalen Mitteln im Rahmen des operativen Programms
- Bereitstellung und Entgegennahme von Förderungsanträgen (gemäß Sonderrichtlinie)
- Prüfung der Förderungsanträge hinsichtlich der Erfüllung der im operativen Programm und der entsprechenden Sonderrichtlinie festgelegten Kriterien für eine Förderung und Genehmigung dieser Anträge
- Gewährleistung, dass die im operativen Programm zu finanzierenden Vorhaben während der Durchführung den geltenden gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften entsprechen
- Prüfung und Kontrolle (einschließlich Entwertung der Originalbelege über Ausgaben und Zahlungen) der von den Förderungswerbern (Endbegünstigten) vorzulegenden Projekt-abrechnungen (Ausgaben des Endbegünstigten für ein finanziertes Vorhaben). Prüfung hinsichtlich der Erfüllung der im Programm, der Sonderrichtlinie sowie den in gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsgrundlagen festgelegten Voraussetzungen für eine Förderung aus EU-Mitteln
- Anforderung der notwendigen Fördermittel bei der Verwaltungsbehörde zur Überweisung von EU-Mitteln und nationalen Mitteln an die Förderungswerber
- Auszahlung der EU-Mittel und der nationalen Mittel an die Endbegünstigten
- Vorlage des Verwendungsnachweises über die an die Endbegünstigten ausgezahlten Zuschüsse an die Verwaltungsbehörde bis 31.3. des Folgejahres
- Laufende Vor-Ort- Kontrollen der genehmigten Förderungsvorhaben
- Elektronische Datenerfassung der geförderten Vorhaben und Berichterstattung an die Verwaltungsbehörde
- Publizitätsmaßnahmen

Im Zusammenwirken mit der Verwaltungsbehörde sorgen die zwischengeschalteten Stellen ebenfalls dafür, dass die Endbegünstigten, die Berufsverbände, die Wirtschafts- und Sozialpartner, die Einrichtungen für die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, die relevanten Organisationen einschließlich Umweltorganisationen und die breite Öffentlichkeit über die Förderungsmaßnahmen und die Rolle der Gemeinschaft informiert werden.

Die Bescheinigungsbehörde (Organigramm - siehe Abbildung 4) führt folgende Tätigkeiten durch:

- Bescheinigung der Ausgabenerklärung und des Zahlungsantrages
Nach Prüfung der Originalrechnungen der Endbegünstigten durch die zwischengeschalteten Stellen werden nach Bedarf die entsprechenden EU-Mittel von der Bescheinigungsbehörde bei der Europäischen Kommission durch Bescheinigung der Ausgabenerklärungen und der Zahlungsanträge in elektronischer Form angefordert. Die genannte Behörde bescheinigt, dass sich die Ausgabenerklärung auf zuverlässige Buchführungsverfahren stützt und auf von den zwischengeschalteten Stellen überprüften Belegen beruht. Weiters wird bestätigt, dass die geltend gemachten Ausgaben für Vorhaben getätigt wurden, die nach den im operativen Programm festgelegten Kriterien ausgelegt wurden, und die Ausgaben und Vorhaben mit den geltenden gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften in Einklang stehen. Vor Übermittlung des Zahlungsantrages und der Ausgabenerklärung wird die Sektion III des BMLFUW befasst. Nach Zustimmung durch die Sektion III werden der Zahlungsantrag und die Ausgabenerklärung von der Bescheinigungsbehörde im Rahmen des SFC2007 der EK zur Verfügung gestellt. (Ablaufschema siehe Abbildung 5 – Bearbeitung und Genehmigung des Zahlungsantrages und der Ausgabenerklärung).

Die Prüfbehörde (Organigramm – siehe Abbildung 6) ist mit folgenden operativen Aufgaben betraut:

- Durchführung fondsspezifischer Kontrollen der Verwendung der EU- und nationalen Mittel;
- Erstellen eines unabhängigen Vermerkes jeweils bei Abschluss eines EU-Programms, wo anhand der Kontrollen der abgelaufenen Jahre zusammenfassende Schlussfolgerungen zur endgültigen Ausgabenerklärung sowie zum Antrag auf Schlusszahlung enthalten sind;
- Erstellen jährlicher Berichte an die Europäische Kommission über die Umsetzung der Durchführungsverordnung zur Finanzkontrolle;
- Umsetzung der Verwaltungsabsprache (bilaterales Zusammenarbeitsprotokoll)
- Erstellung des Berichtes zum Verwaltungs- und Kontrollsystem gem. Artikel 71 (2) der VO (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006.

Die Größe, Struktur, Ausstattung und Qualifikationen der Mitarbeiter müssen garantieren, dass alle Pflichten in Übereinstimmung mit den genannten Rechtsgrundlagen und mit den sonstigen bezug habenden Normen des nationalen sowie des Gemeinschaftsrechtes erfüllt

werden können. Voraussetzung für ein richtiges Funktionieren der Präsidium Prüfstelle sind dabei:

- ungehinderter Zugang zu allen Informationsquellen
- entsprechende Ausstattung und Qualifikation zur Auswertung der Informationen
- Unabhängigkeit innerhalb der Organisationen

Gemäß interner Leitlinie ZI. 77.006/11-BP2/2001 ist die Präsidium Prüfstelle zuständig für die Überprüfung der Verwendung öffentlicher Mittel (= nationale Mittel und solche des EU-Gemeinschaftshaushaltes) im Wirkungsbereich des BMLFUW nach den Kriterien

- Ordnungsgemäßheit
- Wirtschaftlichkeit
- Sparsamkeit
- Zweckmäßigkeit
- Widmungsgemäßheit

inklusive aller damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

Die Hauptaufgabe ist es, zu überprüfen, ob die internen Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Verwaltungsbehörden und zwischengeschalteten Stellen effizient funktionieren.

Die Präsidium Prüfstelle ist also funktionell von der Verwaltungs- und der Bescheinigungsbehörde unabhängig und hat bei der Abwicklung des österreichischen Programms zur Umsetzung der gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor im Rahmen des EFF die Aufgabe:

- zu gewährleisten, dass die Effizienz der Funktionsweise des Verwaltungs- und Kontrollsystems nach internationalen Standards geprüft wird,
- sicherzustellen, dass die Vorhaben anhand geeigneter Stichproben im Hinblick auf die geltend gemachten Ausgaben geprüft werden, und
- zu gewährleisten, dass die Verwaltungsbehörde und die Bescheinigungsbehörde alle erforderlichen Angaben zu den durchgeführten Prüfungen und Kontrollen erhalten.

Aufgrund der Ergebnisse der Prüfungen wird jedes Jahr ein Kontrollbericht erstellt und zu der Frage Stellung genommen ob das Verwaltungs- und Kontrollsystem funktioniert, und somit die Richtigkeit der Ausgabenerklärungen und die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge gewährleistet sind. Außerdem wird durch einen abschließenden Kontrollbericht festgestellt ob die Gültigkeit des Antrages auf Zahlung des Restbetrages gegeben ist und somit eine positive Abschlusserklärung vorgelegt werden kann.

Um zu gewährleisten, dass die Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu den öffentlichen Ausgaben stehen, die im Rahmen des operativen Programms getätigt werden, werden die Prüfungen und Kontrollen von der Präsidium Prüfstelle selbst, ohne zwischengeschaltete Stellen, nach international anerkannten Prüfstandards durchgeführt.

b) Die Stelle, die für die Entgegennahme der von der Kommission geleisteten Zahlungen zuständig ist sowie die Stellen die für die Zahlungen an die Begünstigten zuständig sind

Die von der Europäischen Kommission geleisteten Zahlungen erfolgen an das Bundesministerium für Finanzen. Das Bundesministerium für Finanzen leitet die Mittel aus dem EFF an die Verwaltungsbehörde im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft weiter, welche diese Mittel nach Bedarf den zwischengeschalteten Stellen zur Verfügung stellt.

Die Zahlungen der Mittel aus dem EFF an die Begünstigten erfolgen durch die zwischengeschalteten Stellen (Organigramm - siehe Abbildung 2).

c) Verfahren zur Bereitstellung und Weiterleitung der Finanzmittel

Die Genehmigung der Förderungsanträge der Endbegünstigten erfolgt ebenfalls durch die zwischengeschalteten Stellen.

Nach Prüfung der Originalrechnungen der Endbegünstigten durch die zwischengeschalteten Stellen fordern diese bei der Verwaltungsbehörde die entsprechenden Zuschüsse an. Die Verwaltungsbehörde informiert darüber die Bescheinigungsbehörde und ersucht diese Behörde die erforderlichen EFF-Mittel bei der Europäischen Kommission durch Bescheinigung der Ausgabenerklärungen und der Zahlungsanträge in elektronischer Form zu beantragen. Die genannte Behörde bescheinigt, dass sich die Ausgabenerklärung auf zuverlässige Buchführungsverfahren stützt und auf überprüften Belegen beruht. Weiters wird bestätigt, dass die geltend gemachten Ausgaben für Vorhaben getätigt wurden, die nach den im operativen Programm festgelegten Kriterien ausgelegt wurden, und die Ausgaben und Vorhaben mit den geltenden gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften in Einklang stehen. Vor Übermittlung des Zahlungsantrages und der Ausgabenerklärung wird die Sektion III des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft befasst. Nach Zustimmung durch die Sektion III werden der Zahlungsantrag und die Ausgabenerklärung von der Bescheinigungsbehörde im Rahmen des SFC2007 der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellt.

(Ablaufschema siehe Abbildung 5 – Bearbeitung und Genehmigung des Zahlungsantrages und der Ausgabenerklärung).

Nach erfolgter Genehmigung des Zahlungsantrages durch die Europäische Kommission werden die EFF-Mittel von der Europäischen Kommission dem Bundesministerium für Finanzen überwiesen. Wenn dies erfolgt ist, verständigt das Bundesministerium für Finanzen das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, dass nunmehr die entsprechenden Mittel zur Verfügung stehen (Organigramm – siehe Abbildung 2)

Die Verwaltungsbehörde prüft die Anträge der zwischengeschalteten Stellen und genehmigt in schriftlicher Form die Höhe der angeforderten Mittel. Die Anweisung der Mittel an die zwischengeschalteten Stellen erfolgt, nach Befassung mit der Bescheinigungsbehörde, durch die Buchhaltungsagentur. Die zwischengeschalteten Stellen zahlen die Zuschüsse an die Endbegünstigten (Förderungswerber) für genehmigte Projekte aus (siehe Abbildung 2). Über diese Zuschüsse und die Gesamtausgaben der Förderungswerber haben die zwischengeschalteten Stellen der Verwaltungsbehörde eine Abrechnung vorzulegen. Diese jährliche Abrechnung (1.1. bis 31.12. des Vorjahres) enthält die Kosten und die Zuschüsse aller Projekte der Endbegünstigten, die mit öffentlichen Mitteln bezuschusst wurden. Die Verwaltungsbehörde prüft die Abrechnungen auf ihre Richtigkeit, genehmigt diese, bringt sie der Prüfbehörde zur Kenntnis und informiert die zwischengeschalteten Stellen über die Genehmigung.

Bei Feststellung von Mängeln werden die zwischengeschalteten Stellen aufgefordert diese zu beheben und die entsprechenden Veranlassungen zu treffen. Wenn dies seitens der zwischengeschalteten Stellen erfolgt ist, werden diese von der Verwaltungsbehörde über die Genehmigung der Abrechnung verständigt.

Die Detailbestimmungen für die nationale Durchführung des österreichischen Programms sind in der Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung des österreichischen Programms im Rahmen des EFF festgelegt. Diese Sonderrichtlinie, die gesondert erstellt wird, gliedert sich insbesondere in folgende Abschnitte:

- Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

In diesem Abschnitt wird der Bezug auf das österreichische Programm im Rahmen des EFF hergestellt und die betreffenden gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsgrundlagen aufgezählt

- **Ziele**
Dieser Teil beschreibt die Ziele des österreichischen Programms.
- **Begriffsbestimmungen**
In diesem Abschnitt werden diverse Begriffe (z.B. Was ist unter Vorhaben, Investitionen, etc. zu verstehen) definiert.
- **Förderungswerber (Endbegünstigter)**
Bei der Festlegung des Förderungswerbers wird auf die VO (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 Bezug genommen und beschrieben, wer eine Förderung im Rahmen dieses Programms beantragen kann.
- **Allgemeine Förderungsvoraussetzungen**
In diesem Punkt sind insbesondere Bestimmungen über die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit als Voraussetzung für die Durchführung eines Vorhabens festgelegt. Weiters wird auf die Publizitätsmaßnahmen, die der Förderungswerber durchführen muss, sowie auf diverse Auflagen, die der Förderungswerber erfüllen muss um eine korrekte Umsetzung der Maßnahmen des Programms zu gewährleisten, Bezug genommen.
- **Art und Ausmaß der Förderung**
Dieser Abschnitt regelt die Details über die Art und Höhe des Zuschusses, die anrechenbaren Kosten sowie Berechnungsgrundlagen für die Förderung von Aufwendungen (Investitionen, Sach- und Personalaufwand).
- **Finanzierung der Förderungsmaßnahmen**
Die Finanzierung der Förderungsmaßnahmen erfolgt mit EU-, Bundes- und Landesmitteln. Die Mittel des Mitgliedstaates setzen sich auf Grund einer Vereinbarung mit den Bundesländern aus Bundes- und Landesmitteln im Verhältnis 60 : 40 zusammen.
- **Abwicklung**
In diesem Abschnitt sind die Verwaltungsbehörde, die zwischengeschalteten Stellen, die Vorgangsweise über die Form und Vorlage der Förderungsanträge bei den zwischengeschalteten Stellen und deren Aufgaben bei der Bearbeitung dieser Anträge festgelegt. Die Genehmigung der Vorhaben und die Auszahlung der Zuschüsse an die Endbegünstigten erfolgt durch die zwischengeschalteten Stellen.

- Kontrolle
Dieser Abschnitt umfasst detaillierte Regelungen über die Durchführung der Kontrollen durch die Prüforgane der Republik Österreich und der EU sowie diverse Sanktionen.
- Rückzahlung, Einbehalt
In diesen Punkten sind die Verpflichtungen des Endbegünstigten und der Rückzahlungsmodus von Förderungsmitteln bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Regelungen festgehalten.
- Datenverwendung
Dieser Abschnitt beinhaltet die gesetzlichen Regelungen für den Endbegünstigten über Zustimmungserklärung und Widerrufsrecht gemäß Datenschutzgesetz.
- Gleichbehandlungsgesetz
Dieses Gesetz beinhaltet, dass Förderungen nur jene Endbegünstigte erhalten, die das Gleichbehandlungsgesetz beachten (Gleichbehandlungsgesetz, BGBl.Nr. 2004/66).
- Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung
- Publikation
Entsprechend Artikel 51 der VO (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 wird im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und auf der Homepage des BMLFUW die gegenständliche Sonderrichtlinie verlautbart.
- Förderungsmaßnahmen (Förderungsgegenstände)
In diesem Abschnitt sind die im österreichischen Programm enthaltenen Förderungsmaßnahmen dargestellt.
- Förderungsvoraussetzungen, Förderungsabwicklung
Diese Punkte legen weitere Förderungsvoraussetzungen, die der Endbegünstigte erfüllen muss, fest.

d) Begleit- und Bewertungssystem sowie Zusammensetzung des Begleitausschusses

Zur Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der partnerschaftlichen Programmbegleitung, wird gemäß Artikel 62 der VO (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006, wie in der abgelaufenen Periode, ein Begleitausschuss eingerichtet.

Der Begleitausschuss erstellt eine Geschäftsordnung auf deren Basis er sich mit der Verwaltungsbehörde verständigt. Dieser Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Republik Österreich (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Bundesministerium für Finanzen, Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend), zwischengeschalteten Stellen (Ämter der Landesregierungen bzw. Landwirtschaftskammer), Wirtschafts- und Sozialpartnern, Umweltdachverband und einem Vertreter der EK zusammen.

Der Vorsitz des Ausschusses wird vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung III 5 wahrgenommen.

Soweit es die Erfüllung der Aufgaben erfordert, kann der Begleitausschuss Sachverständige zu den Ausschusssitzungen als Berater beiziehen.

Folgende Aufgaben werden insbesondere wahrgenommen:

- Koordination der Termine und Führung einer Mitgliederevidenz
- Erarbeitung der Geschäftsordnung
- Einladung zu den Sitzungen und Abstimmung der Tagesordnungen
- Einholung, Prüfung und fristgerechte Versendung der Sitzungsunterlagen
- Erstellung und Versendung der Beschlussprotokolle
- Genehmigung und Änderung der Kriterien für die Auswahl der zu finanzierenden Vorhaben
- Vorschläge an die Verwaltungsbehörde zur Änderung des Programms
- Sicherstellung des Informationstransfers zwischen der EK, der Verwaltungsbehörde und den zwischengeschalteten Stellen insbesondere hinsichtlich Evaluierungsergebnisse
- Beiträge zur Publizität
- Überprüfung der Fortschritte in den spezifischen Interventionszielen anhand von Finanzindikatoren und der Indikatoren nach Artikel 20 Absatz 1c der VO (EG) Nr. 1198/2006 des Rates von 27. Juli 2006
- Prüfung und Genehmigung des jährlichen Durchführungsberichtes und des Abschlussberichtes

- Prüfung der Ergebnisse der Zwischenbewertung
- Vorschläge an die Verwaltungsbehörde, die die Erreichung der im Programm festgelegten Ziele beschleunigen
- Prüfung und Genehmigung des Vorschlages für eine inhaltliche Änderung der Entscheidung der Kommission über die Fondsbeteiligung

Zur Beurteilung der Effizienz der Durchführung der Maßnahmen in den einzelnen Interventionsbereichen gemäß Artikel 48 der VO (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 wurde eine Ex-ante-Bewertung des Programms (diese liegt dem Programm bei) durchgeführt. Die Zwischenbewertung gemäß Artikel 49 VO (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 wird von einem externen Bewerter durchgeführt. Die Bestellung des Bewerter erfolgt durch den Begleitausschuss. Die Ex-post-Bewertung gemäß Artikel 50 VO (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 erfolgt auf Initiative und unter der Verantwortung der Kommission.

Des weiteren bewertet der Begleitausschuss anhand der von der Verwaltungsbehörde vorgelegten Unterlagen regelmäßig die Fortschritte, die zur Verwirklichung der im operativen Programm festgelegten Ziele erreicht wurden.

e) Elektronischer Datenaustausch zwischen Kommission und Mitgliedstaat

Der Datenaustausch zwischen der Kommission und dem Mitgliedsstaat erfolgt im Rahmen des elektronischen Datenaustauschsystems „SFC-2007“. Die Verwaltungsbehörde hat bereits ein Zugriffsrecht erhalten. Die anderen Behörden werden der Kommission bei Bedarf sukzessive gemeldet. Aufgrund der „Kleinheit“ des österreichischen Programms wird keine eigene Schnittstelle eingerichtet, sodass der Zugriff Österreichs auf die Internetseite der Kommission direkt erfolgt.

f) Benennung der gemäß Artikel VO (EG) Nr. 1198/2006 angehörten Partner und Ergebnisse ihrer Zusammenarbeit

Im Sinne der Partnerschaft gemäß der genannten Verordnung wurden regionale und andere zuständige Behörden, Wirtschafts- und Sozialpartner NGOs und andere Stellen, die in diesem Rahmen relevant sind von Beginn an die nötigen Prozesse zur Entwicklung eines nationalen Strategieplans einbezogen.

Schon bei der 1. Informationsveranstaltung unter Anwesenheit der EK am 16. Juli 2004 waren Vertreter von Landesregierungen, Landwirtschafts- und Wirtschaftskammer, Züchtervereinigungen zugegen.

Am 9.12.2004 erfolgte eine Vorstellung des EFF im Rahmen der Jahrestagung des Österreichischen Fischereibeirates, zu der alle von der Fischereiwirtschaft betroffenen Organisationen eingeladen wurden.

Zur Vorbereitung des nationalen Strategieplans erging am 22.3.2005 eine schriftliche Aufforderung an alle Produzentenvereinigungen, an die größten Fischereiverbände, an die Sozialpartner, an den Umweltdachverband, Universität für Bodenkultur innerhalb einer Frist von 2 Monaten ihre Vorstellungen zu den Maßnahmen bzw. spezielle Wünsche bekanntzugeben. Mit den Produzentenvereinigungen und der Vertretung der Bundeswirtschaftskammer gab es gesonderte spezifische Gespräche.

Am 24.11.2005 erfolgte eine weitere öffentliche Information zum nationalen Strategieplan im Rahmen der Fischereifachtagung in Mondsee.

Bei einem Treffen mit Vertretern der EK am 16.02.2006 waren ebenfalls Vertreter relevanter Behörden und Verbände zugegen; ebenso bei einer Informationsveranstaltung am 26.09.2006.

Es wurde versucht den Anteil der in Österreich im Fischereisektor tätigen Frauen zu erfassen und darzustellen. Die in der Produktion, Verarbeitung und Vermarktung tätigen Frauen sind zum Teil selbst Unternehmerinnen oder Familienangehörige von Förderungswerbern im Rahmen des EFF.

Maßnahmen im Sinne des Umweltschutzes bzw. einer Verbesserung der Umwelt sind einerseits durch strenge nationale Gesetzgebung geregelt, andererseits wurden Ziele im Sinne extensiver Produktion (Naturschutz), nachhaltige Bewirtschaftung der Binnengewässer und Produktion von standortkonformen Besatzfischen formuliert.

Bei der Programmgestaltung wurden im Wesentlichen die Vorstellungen der im Fischereisektor beschäftigten Partner berücksichtigt und aufgenommen. Als Ergebnis wurden deshalb Schwerpunkte auf die Investitionen im Bereich der Prioritätsachse 2 gesetzt.

Nicht aufgenommen wurden auf Grund dieser Konsultationen Umweltschutzmaßnahmen mit Ausnahme des Umstiegs auf biologische Produktion in der Karpfenteichwirtschaft.

Weiters wird festgehalten, dass bei den oben genannten Besprechungen immer versucht wurde die Beschäftigungsfrage unter dem Aspekt der Gleichbehandlung von Frauen zu betrachten und dementsprechend umzusetzen.

g) Elemente, die die Information und Publizität für das operationelle Programm gewährleisten

Für die Durchführung der Informations- und Publizitätsmaßnahmen in Österreich verantwortliche Verwaltungsstellen oder Einrichtungen sind

- das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
- die zwischengeschalteten Stellen
- das Bundesamt für Wasserwirtschaft
- die Landwirtschaftskammern
- die Wirtschaftskammer
- die Fischereiverbände

Von diesen Einrichtungen werden insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt:

Die Verwaltungsbehörde veröffentlicht das von der Kommission genehmigte Programm auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Sie stellt weiters den zwischengeschalteten Stellen dieses Programm mit dem Hinweis, die Endbegünstigten darüber zu informieren, zur Verfügung. Analog dazu veröffentlicht die Verwaltungsbehörde die nationale Durchführungsrichtlinie (Sonderrichtlinie) mit Hinweis auf das genehmigte Programm im Amtsblatt der Wiener Zeitung. Diese Sonderrichtlinie, in der unter anderem die zu fördernden Projekte (Vorhaben der Endbegünstigten) beschrieben sind, wird den oben genannten Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig sind die Veröffentlichung der Förderungsmaßnahmen und der Zuschussbeteiligung der Gemeinschaft in der Zeitschrift Österreichs Fischerei, die vom Österreichischen Fischereiverband unter Mitwirkung des Bundesamtes für Wasserwirtschaft, Institut für Gewässerökologie, Fischereibiologie und Seenkunde in Scharfling herausgegeben wird, zu erwähnen. Diese Zeitschrift steht den an der Fischereiwirtschaft interessierten Personen und Organisationen zur Verfügung. Parallel dazu erfolgen Veröffentlichungen dieser Förderungsmaßnahmen in diversen Fachzeitschriften der Fischereiverbände (z.B. Salzburgs Fischerei). Diese Veröffentlichungen verweisen insbesondere auf den Inhalt des genehmigten Programms und die Einrichtungen, die für die Abwicklung dieser Förderungsmaßnahme zuständig sind.

Weiters finden regelmäßig Informationen gemäß Artikel 28 der Durchführungsverordnung auf verschiedenen Ebenen statt.

Bei der Ausbildung zum Fischereifacharbeiter bzw. zum Fischereimeister sind die genannten Fördermaßnahmen Teil des Unterrichtsprogramms.

Bei den jährlich stattfindenden Sitzungen und Tagungen der Interessensvertretungen (Verband der Forellenzüchter, österreichische Karpfenzüchtertagung, Jahreshauptversammlungen der Karpfenzüchterverbände Niederösterreichs und der Steiermark) werden die Betriebe (Endbegünstigten) zusätzlich über das Programm informiert.

Publiziert werden Informationen auch in regionalen bzw. national erscheinenden landwirtschaftlichen Fachzeitschriften. Weiters finden sich entsprechende Informationen in den mehrmals jährlich erscheinenden schriftlichen Informationen der Mitglieder der verschiedensten Fachorganisationen wieder.

Mit den oben erwähnten Publizitätsmaßnahmen werden sowohl die breite Öffentlichkeit als auch die Endbegünstigten ausreichend über das genehmigte Programm und die Rolle der Gemeinschaft in diesem Programm informiert.

Zur Durchführung dieser Publizitätsmaßnahmen werden Kosten in der Größenordnung von 10.000,- bis 15.000,- € erwartet.

Abbildung 1
Organigramm Verwaltungsbehörde

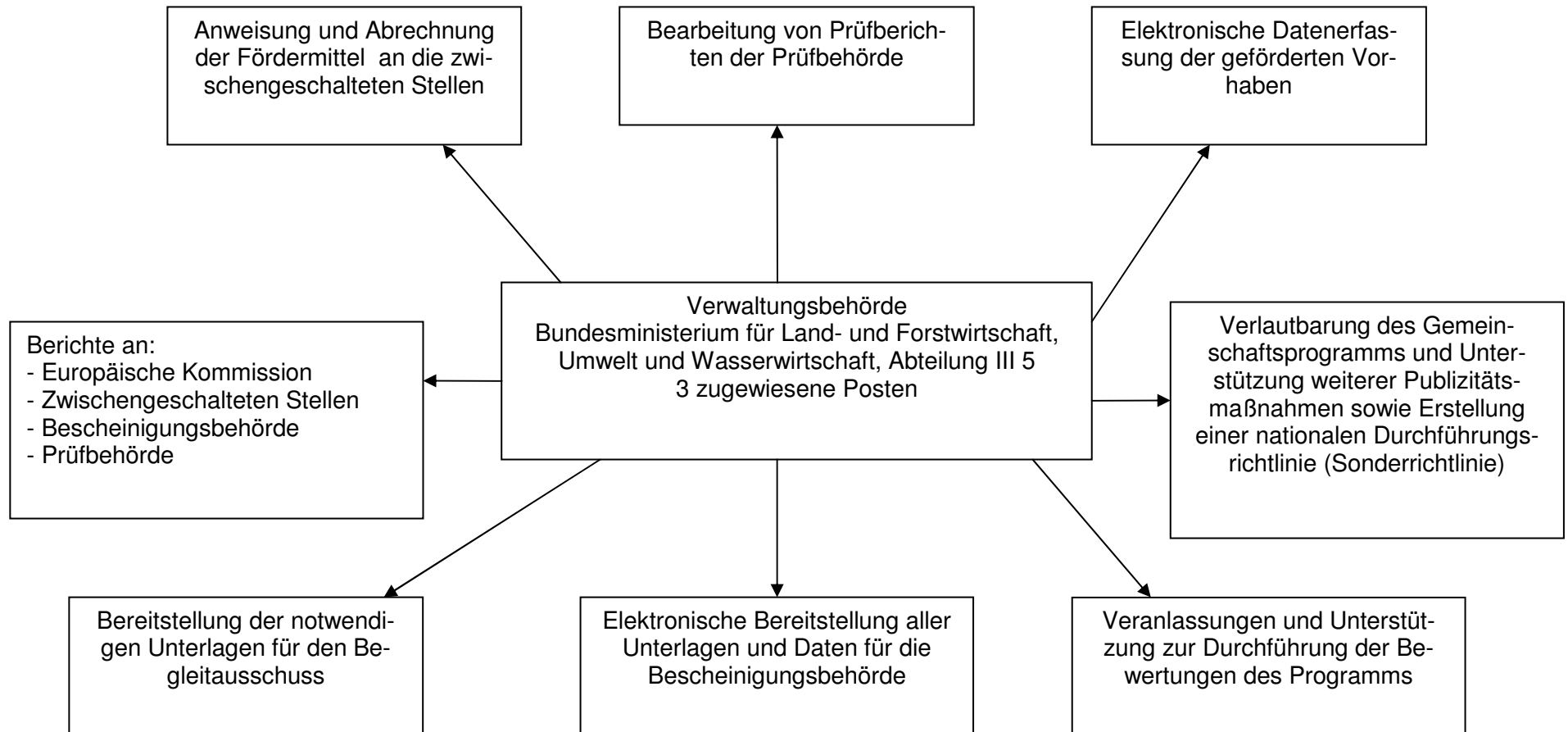


Abbildung 2

Mittelverwaltung und Mittelfluss im Bereich EFF

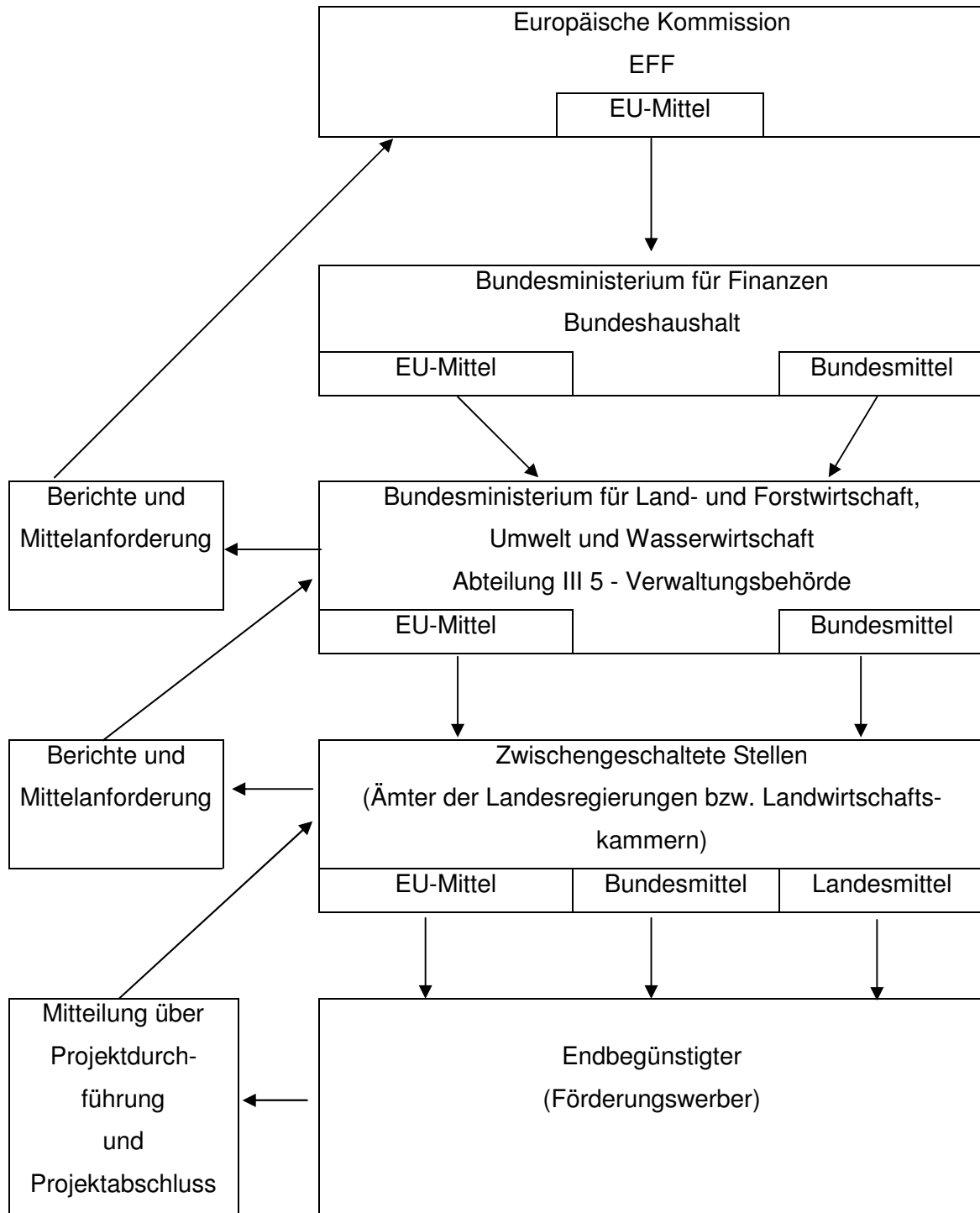


Abbildung 3

Schema über Bearbeitung
des Förderungsantrages

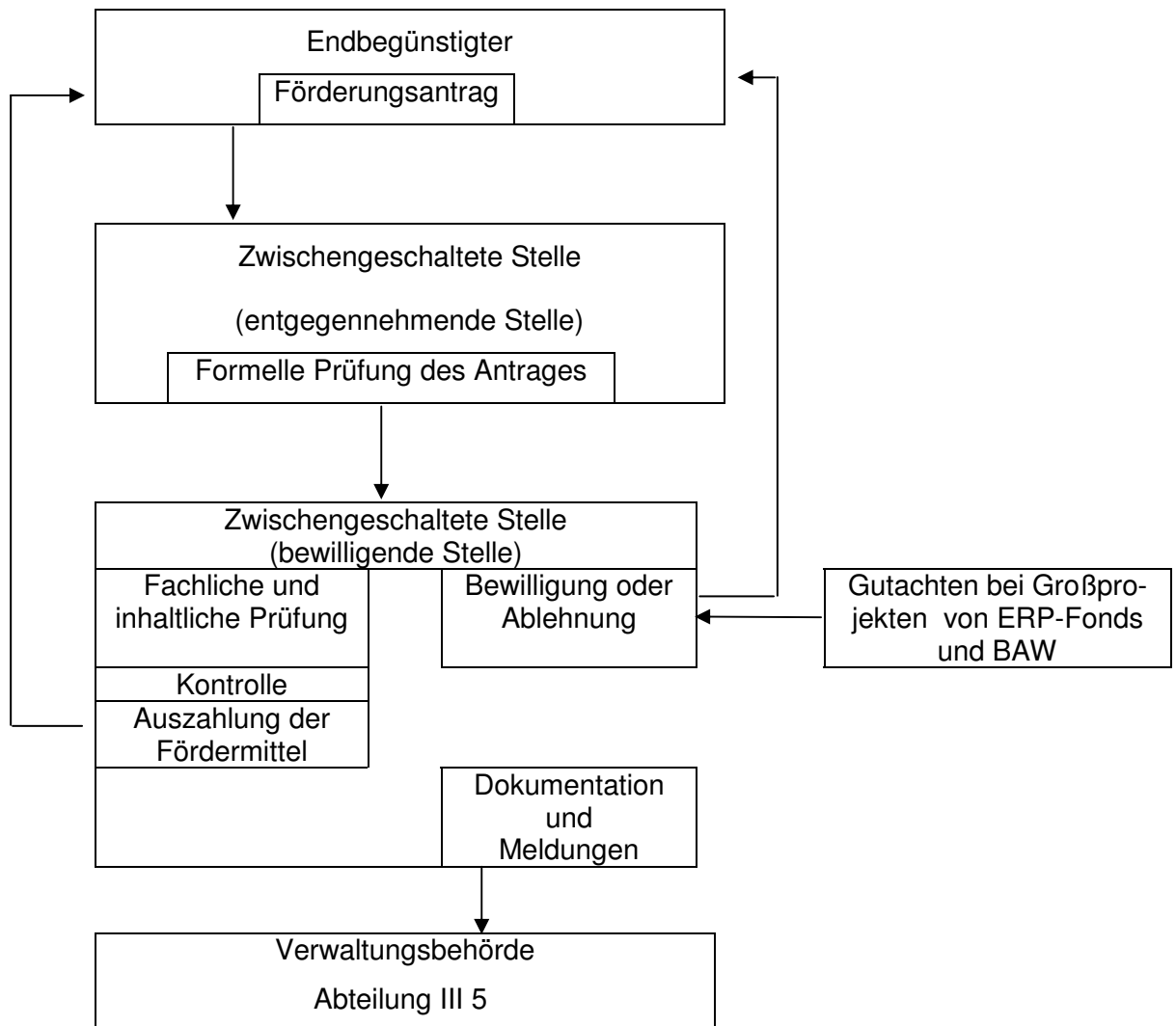


Abbildung 4

Organigramm Bescheinigungsbehörde

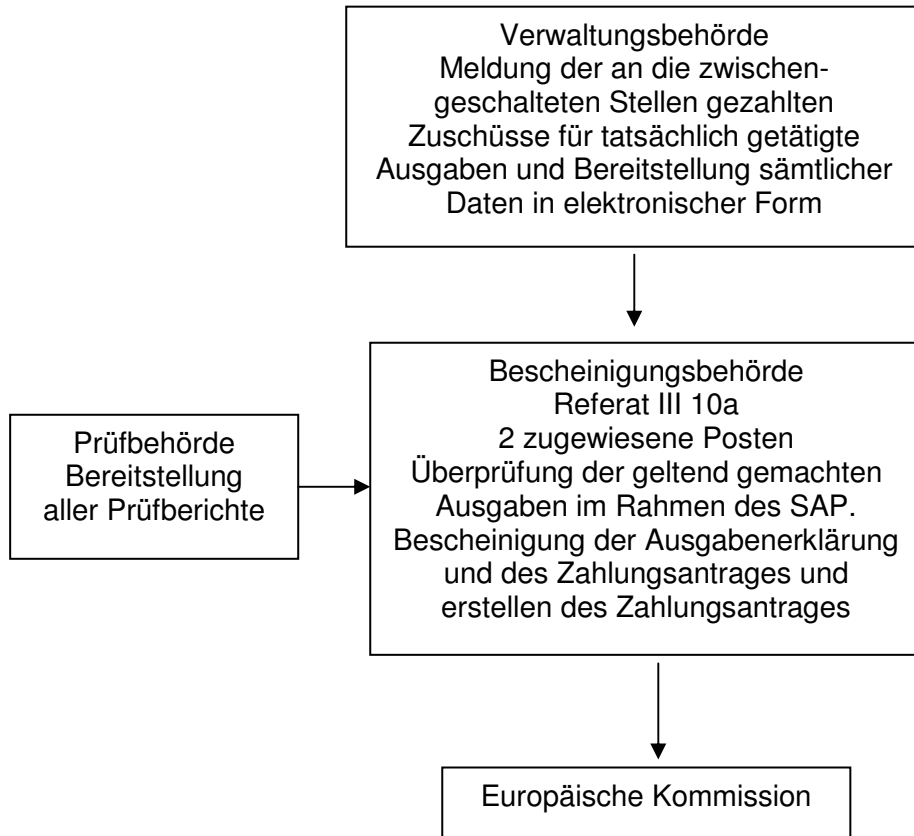
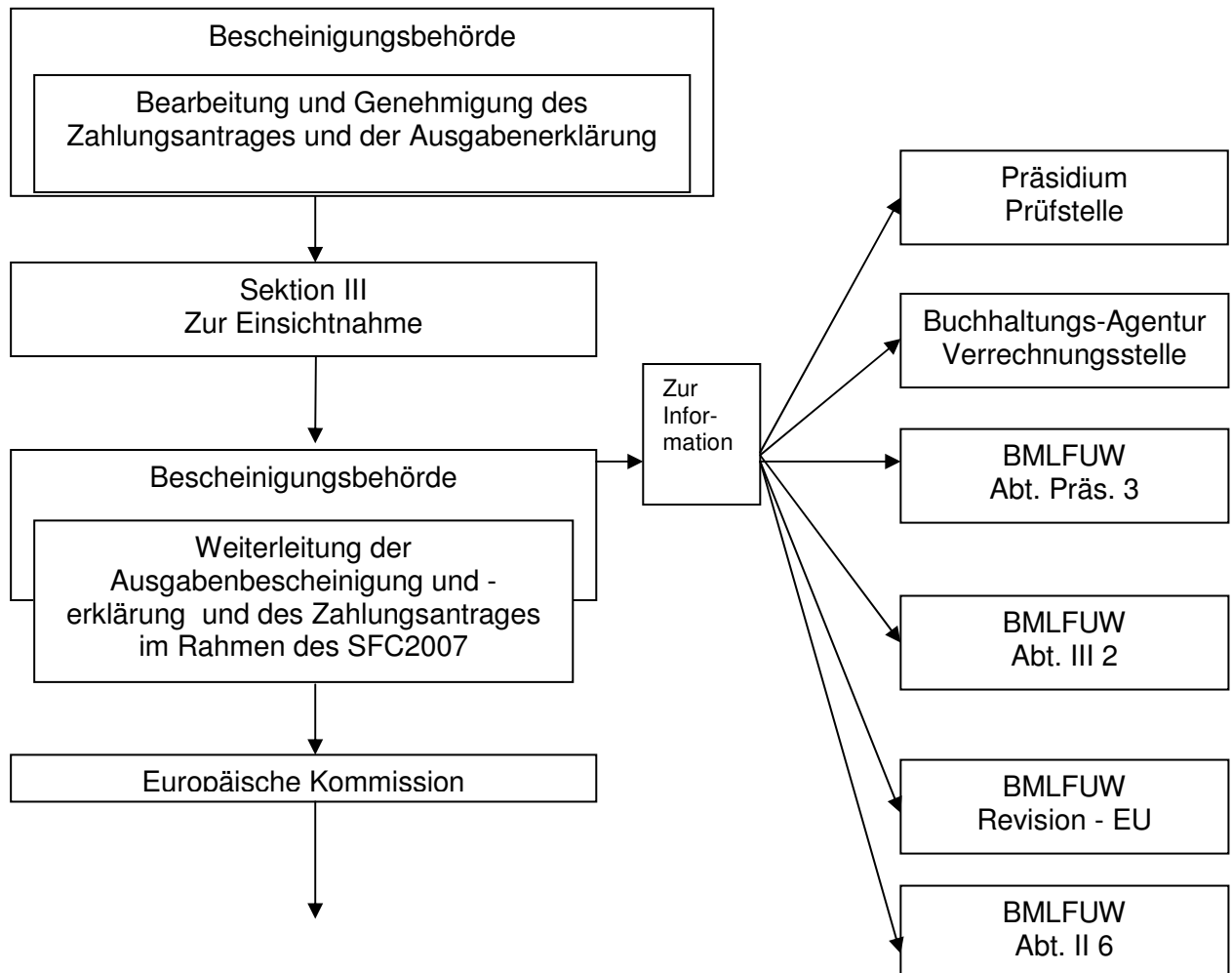


Abbildung 5

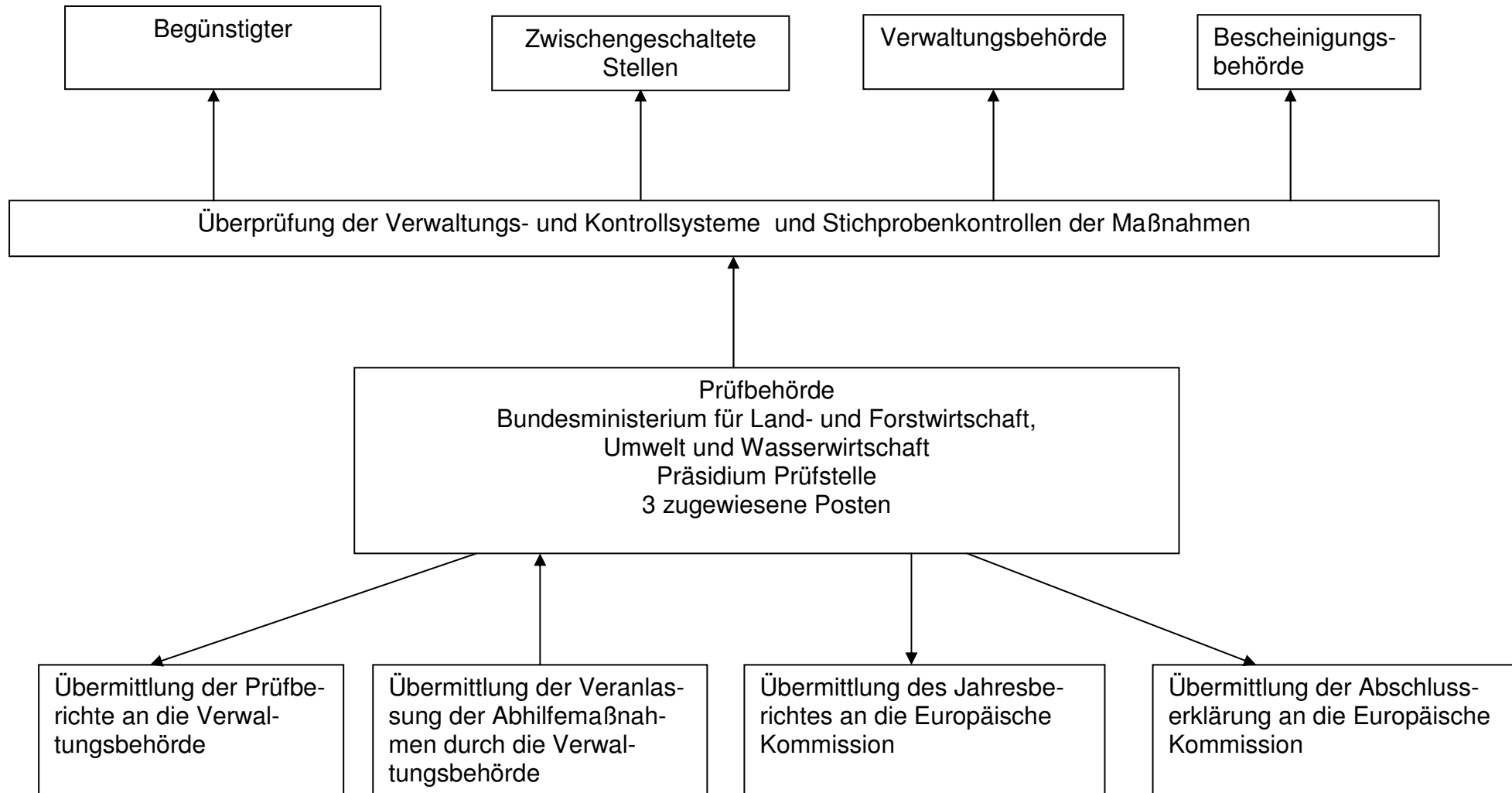
Schema über Bearbeitung und Genehmigung
des Zahlungsantrages und der Ausgabenerklärung



Überweisung der EU-Mittel an den Mitgliedstaat Österreich siehe Abbildung 2

Abbildung 6

Organigramm Prüfbehörde





Österreichisches Gemeinschaftsprogramm

Europäischer Fischereifonds

2007 - 2013

EX – ANTE – BEWERTUNG

**Günther Schlott
November 2007**



1. Einleitung, bisherige Entwicklung

Die österreichische Aquakultur und Binnenfischerei kam mit dem Programm 1995 - 1999 erstmals in den Genuss von Förderungsmitteln des FIAF. Die Erfahrungen aus dieser Förderperiode wurden im Strukturprogramm 2000 – 2006 dokumentiert und den Schlussfolgerungen der externen Bewertung wurde Rechnung getragen. Insbesondere wurde auf Schwächen in der statistischen Erhebung derart reagiert, dass in der Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung der gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor Antragsformulare für Förderungswerber entwickelt wurden, mit denen auch umfangreiche Begleitdaten über die Betriebe erhoben wurden. Weiters wurde der sich abzeichnende Trend zur Direktvermarktung neuerlich unterstützt. Es hat sich allerdings gezeigt, dass damit zwar über jene Betriebe ein umfangreiches Datenmaterial erhoben wurde, welche Förderungen in Anspruch nahmen, jedoch alle übrigen, meist sehr kleinen Betriebe nicht oder nur unzulänglich erfasst wurden. Derzeit laufen Beratungen über eine weitere Verbesserung der statistischen Erfassung. Im Vergleich mit fast allen übrigen EU-Mitgliedsstaaten weist die Fischerei in Österreich, das keinen Zugang zum Meer hat, Strukturschwächen auf. Es haben sich typische Strukturen der Binnenfischerei eingestellt, die sich im Laufe der Geschichte von der traditionellen Fischerei an Flüssen, Seen und Teichen zu Aquakultur und Angelfischerei entwickelte. Der Fischkonsum ist vergleichsweise niedrig, trotzdem kann die Versorgung der Bevölkerung mit Fisch heute nur durch einen sehr hohen Importanteil gewährleistet werden. Binnenfischerei und Aquakultur haben mit wenigen Ausnahmen die Struktur von Familienbetrieben, zum Teil neben anderen Betriebsformen der Land- und Forstwirtschaft. Investitionen in diesen Sektor sind auch als regionale Wirtschaftsförderungen wirksam.

Finanzielle Basis zur Umsetzung des Programms

Für den Programmzeitraum 2007 – 2013 sind Gesamtausgaben von rund 35 Mio € vorgesehen, wobei der Eigenmittelanteil der Förderungswerber ca. 24 Mio € beträgt. Damit können, auch auf Grund der bisherigen Erfahrungen, alle national vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden. Die von der Europäischen Union für das österreichische Programm vorgesehenen Mittel betragen rund 0,13% der im EFF geplanten Gesamtfördermittel. Das österreichische Programm ist somit das kleinste nationale Programm jener Mitgliedstaaten, welche sich am EFF beteiligen.

Auf Grund der begrenzten vorgesehenen Mittel wurde die Maßnahme 3.2 nicht berücksichtigt. Nach einer Studie der Technischen Universität Graz (2004) beträgt der finanzielle Aufwand für die Wiederherstellung des Gewässerkontinuums für Kraftwerke in Österreich etwa 240 Mio €. Selbst ein geringer Beitrag zur Realisierung dieses zweifellos wichtigen Zieles der

Wasserrahmenrichtlinie würde den für das Programm vorgesehenen Budgetrahmen massiv überfordern und die Realisierung beinahe aller übrigen Ziele verhindern.

2. Kohärenz

Die Ziele gemäß der Verordnung (EG) 1198/2006 für den Europäischen Fischereifond berücksichtigen auch die Aquakultur und die Fischerei im Binnenland. Das Förderinstrumentarium zielt auf den Aufbau rentabler Fischereibetriebe und verbesserte Wettbewerbsfähigkeit, sowie auf verbesserte Arbeits- und Produktionsbedingungen, die zeitgemäße Lebensbedingungen für diesen landwirtschaftlichen Berufszweig zu schaffen vermögen. In der Binnenfischerei kann im Rahmen dieser Fördermaßnahmen die Sicherung der Existenz von Berufsfischereibetrieben an Österreichs Seen bewirkt werden. Bei allen Maßnahmen steht die Nachhaltigkeit im Vordergrund.

Im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung der fischereilichen Produkte ist zu erwarten, dass die Förderungen dazu beitragen, dass eine weitere Anpassung an aktuelle Hygienestandards und eine Verbesserung der Produktqualität einschließlich Veredelung, den Fischkonsum und damit den Absatz weiter fördern und im Bereich der Direktvermarktung durch die Produzenten zu einer Ertragsverbesserung der Betriebe sowie zu einer weiteren Verbesserung der Versorgungslage mit Fisch und Fischprodukten erfolgen. Auch die gewerbliche und industrielle Fischverarbeitung soll Nutzen aus dieser Förderung ziehen, jedoch nur insoweit Berücksichtigung finden, als die Verarbeitung und Vermarktung von Süßwasserfischen (einschließlich Lachs) betroffen ist. So ist zu erwarten, dass sich in gewissem Umfang auch positive Auswirkungen auf die heimischen Fischereibetriebe zeigen.

Der Bedarf an Fischen im Inland kann bei weitem nicht gedeckt werden und die Importe verursachen ein nicht unbeträchtliches Handelsdefizit in diesem Bereich. Das bedeutet, dass eine durch das Programm erzielbare Produktionssteigerung der Aquakultur und Binnenfischerei einen Absatzmarkt besitzt und ein – wenn auch geringfügiger – Rückgang des Handelsdefizits erzielt werden kann.

Die Erleichterung des Wechsels von konventioneller Produktion zur Bioproduktion bei Karpfenteichwirtschaften dient nicht nur zur Stärkung dieses Segments, sondern stellt auch einen weiteren Beitrag zur nachhaltigen Produktion dar.

In Österreich gibt es Fischbrutanlagen nur innerhalb von bestehenden Aquakulturbetrieben oder sie werden von Bewirtschaftern von Binnengewässern betrieben. Aus diesen Anlagen wird hauptsächlich der Eigenbedarf abgedeckt, andererseits wird auch Besatzmaterial an Kunden abgegeben. Betriebe, die sich ausschließlich mit der Brutproduktion beschäftigen, gibt es in Österreich nicht. Allerdings befassen sich weitere Gewässerbewirtschafter mit dem Gedanken, zur Aufzucht autochthoner Arten eigene Brutaufzuchten einzurichten.

3. Indikatoren:

Das österreichische Programm umfasst insgesamt 12 Aktionen, wobei 10 davon der Prioritätsachse 2 zuzuordnen sind und jeweils 1 die Prioritätsachsen 3 und 5 betrifft. Die in der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 498/2007 angeführten Indikatoren für die einzelnen Aktionen ermöglichen eine Evaluierung der im Programm festgelegten Aktionen.

<u>Prioritätsachse</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Aktion</u>	<u>Indikator</u>	<u>Erw. Ergebnis</u>
2. <u>Aquakultur, Binnenfischerei, Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturprodukten</u>	1. <u>Aquakultur</u>	1. Steigerung der Erzeugungskapazität durch den Bau neuer Anlagen	10: Karpfen/Jahr (t) 11: Süßwasserforelle/Jahr (t) 13: Andere Arten/Jahr (t) 14: Größe des Unternehmens (Kleinst-, Klein-, Mittel-, Groß-)	10 50 40
		2. Anstieg der Erzeugung aufgrund der Erweiterung, oder Modernisierung bestehender Zuchtanlagen	10: Karpfen/Jahr (t) 11: Süßwasserforelle/Jahr (t) 13: Andere Arten/Jahr (t) 14: Größe des Unternehmens (Kleinst-, Klein-, Mittel-, Groß-)	50 70 50
		3. Erhöhung der Anzahl der in Brutanlagen erzeugten Setzlinge	10: Karpfen/Jahr (t) 11: Süßwasserforelle/Jahr (t) 13: Andere Arten/Jahr (t) 14: Größe des Unternehmens (Kleinst-, Klein-, Mittel-, Groß-)	0 0,4 0,8
		4. Umweltschutzmaßnahmen in der Aquakultur	3: Einheiten, die eine ökologische Erzeugung eingeführt haben.	15
	2. <u>Binnenfischerei</u>	1. Binnenfischereifahrzeuge	5: Betroffene Fischereifahrzeuge	10
		2. Investitionen für den Bau von Einrichtungen für Binnenfischerei	1: Einheiten, für die eine Unterstützung gewährt wurde	10
		3. Investitionen für die Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Einrichtungen für Binnenfischerei	1. Einheiten, für die eine Unterstützung gewährt wurde	5

<u>Prioritätsachse</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Aktion</u>	<u>Indikator</u>	<u>Erw. Ergebnis</u>
2. Aquakultur, Binnenfischerei, Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturproduktion	3. Fischverarbeitung und -vermarktung	1. Steigerung der Verarbeitungskapazität (Bau von neuen Einheiten und/oder Erweiterung bestehender Einheiten)	1: Jahrestonnen frische oder gekühlte Erzeugnisse 2: Jahrestonnen Konserven oder Halbkonserven 3: Jahrestonnen tiefgekühlte oder gefrorene Erzeugnisse 4: Jahrestonnen andere Verarbeitungserzeugnisse (Fertiggerichte, geräucherte, gesalzene, getrocknete Erzeugnisse) 5: Größe des Unternehmens (Kleinst, Klein-, Mittel-, Groß-)	150 20 150 50
		2. Bau, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Verarbeitungsanlagen	1: Einheiten mit verbesserten Hygiene-/Arbeitsbedingungen 2: Einheiten mit verbesserten Umweltbedingungen 3: Einheiten mit verbesserten Produktionssystemen (Qualität, technologische Innovationen) 4: Größe des Unternehmens (Kleinst, Klein-, Mittel-, Groß-)	10 10 10
		3. Bau neuer Vermarktungseinrichtungen	m² effektive Fläche	500
		4. Modernisierung vorhandener Vermarktungseinrichtungen	1: Einheiten mit verbesserten Hygiene-/Arbeitsbedingungen 2: Einheiten mit verbesserten Umweltbedingungen 3: Einheiten mit verbesserten Vermarktungseinrichtungen (Qualität, technologische Innovationen) 5: Anzahl der von dieser Aktion profitierenden Einheiten nach Größe der Unternehmen (Kleinstunternehmen, kleines, mittleres oder großes Unternehmen)	5 5 5

<u>Prioritätsachse</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Aktion</u>	<u>Indikatoren</u>	<u>Erw. Ergebnis</u>
3. <u>Maßnahmen von allgemeinem Interesse</u>	5. <u>Pilotvorhaben</u>	1. Pilotprojekte	<u>2:</u> Erprobung von Bewirtschaftungsplänen und Plänen zur Aufteilung des Fischereiaufwandes (Anzahl der Gewässer) <u>4:</u> Vorhaben zur Erprobung von alternativen Bewirtschaftungstechniken (Anzahl Aquakulturbetriebe)	3 2
5. <u>Technische Unterstützung</u>	1. <u>Technische Unterstützung</u>	1. Verwaltung und Durchführung der Programme	<u>1:</u> Vorhaben für technische Hilfe bei der Durchführung des operationellen Programms <u>4:</u> Vorhaben zur Erleichterung der Vernetzung <u>5:</u> Vorhaben zur Bewertung	1 1 1

4. Eignung der Verwaltungsstrukturen zur Zielerreichung des operativen Programms

Aufbauend auf die Erfahrungen und den Anregungen der externen Bewertungen der beiden vorangegangenen Förderperioden folgend, wurden im Strategiepapier (Pkt.5, Seite 20) und im operativen Programm (Pkt. 4, Durchführungsbestimmungen) die Verwaltungsstrukturen und Kontrollmechanismen festgehalten. Bei der Erstellung des operativen Programms wurden alle fachlich und organisatorisch relevanten Institutionen einbezogen. Eine Sonderrichtlinie zur Umsetzung des operativen Programms stellt die Basis für die Förderungsabwicklung dar. Damit sind ein optimaler Einsatz der Fördermittel und eine ständige Kontrolle der Programmdurchführung gewährleistet. Ebenso ist damit die vorrangige Stellung der Kleinst- und Kleinbetriebe bei der Fördermittelzuteilung gesichert.

5. Umweltauswirkungen

Binnenfischerei und Aquakulturbetriebe tragen wesentlich zur Aufrechterhaltung und Förderung des ökologischen Gleichgewichtes bei. Dies gelingt z.B. durch die Aufzucht standortgerechten Besatzmaterials. Die oft Jahrhunderte alten Karpfenteiche stellen in den beiden Hauptproduktionsgebieten Österreichs einen prägenden Teil der Kulturlandschaft dar und

bieten daneben einen wichtigen Lebensraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten der Flachgewässer. Das 13.000 ha umfassende RAMSAR-Gebiet „*Waldviertler Teich-, Moor- und Flusslandschaft*“ zeigt im Einzugsgebiet der Lainsitz im nördlichen Waldviertel die Bedeutung der Teiche als landschaftsprägendes Element und als Lebensraum. Viele Teiche liegen in NATURA 2000 – Gebieten und werden dort konfliktfrei bewirtschaftet. Wie die ebenfalls Jahrhunderte lange Erfahrung zeigte, kann die Existenz dieser Teichlandschaften ausschließlich durch eine florierende Teichwirtschaft gesichert werden.

Durch bundesweit geltende gesetzliche Bestimmungen wird die Nutzung des Wassers sowohl hinsichtlich der Menge (Restwasserproblematik) als auch der Qualität (Wasserbelastung) begrenzt. Die spezifische Abwasseremissionsverordnung (AEV Aquakultur, BGBl. 397/2004) bietet grundsätzlich die Möglichkeit der Produktion auf allen Intensitätsniveaus. Allerdings sind die Auflagen für die Intensivproduktion sehr streng und die dort geforderte Fremdüberwachung auch kostenintensiv. Zudem sind Intensivproduktionsanlagen mit entsprechenden Abwasserreinigungsanlagen auszustatten.

Die Berufsfischerei an den Seen wird mit Booten durchgeführt. Zur Verringerung der Umweltbelastung sind Umbauten von Fangbooten im Förderprogramm enthalten, so dass Anpassungen an Vorschriften für Schiffsmotoren (Abgasnormen), für Bootsanstriche, Bootsreinigung etc. vorgenommen werden können (z. B. Richtlinien für die Reinhaltung des Bodensees, 31.05.2000). In Österreich sind Fangboote entsprechend der befischten Gewässer kürzer als 12 m. Die meisten fallen auf Grund ihrer Bauweise in die Kategorie Boote (engl. boats) und nicht Schiffe (engl. vessels).

Von der Förderung von Maßnahmen zur Verringerung der Umweltbelastung sind positive Effekte zu erwarten, da mit Hilfe dieser Mittel erschwerende behördliche Auflagen zugunsten des im öffentlichen Interesse gelegenen Gewässer- und Grundwasserschutzes leichter erfüllt werden können.

Im Rahmen der Fischfresserproblematik sind im Programm Mittel zur Abwehr von Reiher und Kormoranen und speziell im Waldviertel von Fischottern vorgesehen. Sie können dort zur Anwendung kommen, wo eine Errichtung von Zäunen, Überspannungen, Abdeckungen, etc. sinnvoll ist.

Beim Neubau von Fischzuchtanlagen und bei einer Modernisierung, die über ein geringfügiges Maß hinausgeht, wird eine Wasserrechtsverhandlung als Basis für die wasserrechtliche Bewilligung durchgeführt. Neben dem Konsenswerber genießen auch die Anrainer und wasserberechtigten Ober- und Unterlieger Parteienstellung, ebenso die Fischereiberechtigten der betroffenen Gewässer. Im Einzelfall werden auch noch weitere Parteien gehört (z.B. Straßenbauabteilung, Elektrizitätsversorger, Telekom, Umweltanwalt etc.). Im Wasserrechts-

verfahren werden auch alle baulich notwendigen technischen Vorschriften getätigt, wie zum Beispiel Standsicherheit des Dammes, Ufersicherung oder Querschnitt und Bauausführung des Umleiters. Bei Verarbeitungsbetrieben bzw. Verarbeitungsanlagen in Aquakulturbetrieben kommt noch das Gewerberecht zur Anwendung.

Die gesetzlichen Grundlagen zusammen mit Beratung und Ausbildung lassen bereits langfristige Erfolge erkennen. Durch die nachhaltige Bewirtschaftungsweise lassen sich deutliche Erfolge erkennen. So sank in den Teichen des Waldviertels die Gewässerbelastung in den letzten Jahren deutlich, ohne dass es zu einer Produktionsminderung gekommen wäre (vgl. operationelles Programm Pkt. 3.c.).

Für die Abwasseremissionen aus Aquakulturanlagen gilt die spezifische Abwasseremissionsverordnung (AEV Aquakultur, BGBl. 397/2004).

Durch das Programm sind auch bei den sonstigen Maßnahmen keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten, da vor einer Förderung von Einzelprojekten jedenfalls die im Punkt 3.c. des Programms beschriebenen behördlichen Bewilligungsverfahren abzuwickeln sind. Ganz im Gegenteil belegt der Umweltbericht im Rahmen der strategischen Umweltprüfung die positiven Auswirkungen des Programms, insbesondere auf die Schutzgüter Tiere Pflanzen, Biodiversität, Gesundheit und Lebensräume.

Bezüglich einer möglichen Konkurrenz von Maßnahmen zu Schutzzielen von NATURA 2000 – Gebieten kann festgestellt werden, dass Maßnahmen der Prioritätsachse 2 nicht mit Zielen von NATURA 2000 kollidieren. In Niederösterreich stellen Teiche sogar einen integrierenden Bestandteil des NATURA 2000 – Gebietes „Waldviertler Heide- Moor- und Teichlandschaft“ dar. Die Aufrechterhaltung der Teichaquakultur ist daher die Voraussetzung für die Erhaltung dieses NATURA 2000 – Gebietes.

6. Zusammenfassung

Das vorliegende operationelle Programm baut auf die Entwicklungen und Erfahrungen der beiden vorangegangenen Förderperioden auf und umfasst alle im Strategiepapier formulierten Ziele. Die finanzielle Basis entspricht ebenfalls den Bedürfnissen für eine zielgerichtete Weiterentwicklung der österreichischen Aquakultur und Binnenfischerei. Die Verwaltungsstrukturen gewährleisten einen optimalen Einsatz der Fördermittel und tragen einer umfassenden Kontrolle der Rechnung. Dabei ist auch die bevorzugte Behandlung der Kleinst- und Kleinbetriebe gesichert. Die Umweltauswirkungen sind aus der Sicht der Erhaltung der klein strukturierten Aquakultur und Binnenfischerei durchaus positiv zu sehen. Die weitgehend regionale Vermarktung gewährleistet kurze Transportwege. Die Förderung der Teichwirt-

schaft sichert die Erhaltung der Teiche als Teil der Kulturlandschaft und als Lebensraum für die Lebewelt von Flachgewässern. Durch die vorliegende Struktur der Betriebe ist es auch möglich, autochthones Besatzmaterial zu produzieren. Die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung hilft mit, die importabhängige Versorgung des österreichischen Marktes, wenn auch in geringem Maße, zu entlasten.

Die Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 2001/42/EG hat positive bis sehr positive Auswirkungen auf die Umwelt aufgezeigt.



Österreichisches Gemeinschaftsprogramm

Europäischer Fischereifond

2007 - 2013

**Förderung der Umstellung auf
biologische Produktion in der Aquakultur**

Vorschlag

**Günther Schlott
Dezember 2006**



Auftragsgemäß beschäftigten wir uns mit der Frage, welche finanzielle Mehrbelastung die Umstellungsphase von konventioneller Produktion auf Bioproduktion für einen Aquakulturbetrieb darstellt und in welcher Höhe der Umstieg aus Mitteln des EFF im Rahmen der Aktion 2.1.4 (Umweltschutzmaßnahmen in der Aquakultur) gefördert werden könnte.

In Österreich existieren mehrere Richtlinien für die Produktion von Biofisch. In der Karpfenteichwirtschaft ist es möglich, nach den Richtlinien des Österreichischen Lebensmittelkodex (Kap. A8, Teilkapitel B) Biofisch zu produzieren. Weiters gibt es noch die Richtlinien von BIO ERNTE AUSTRIA, die in einigen Punkten über die Richtlinien des Lebensmittelkodex hinausgehen.

Für die Bioforellenproduktion sind keine Richtlinien im Lebensmittelkodex enthalten. Bioforellen können nur nach den Richtlinien des ERNTE - Verbandes produziert werden.

Die Umstellungsphase bei der Bioforellenproduktion stellt keine wesentliche finanzielle Belastung dar. Die Umstellungszeit beträgt ein Jahr. Die aus der konventionellen Produktion noch in der Anlage befindlichen Fische können mit herkömmlichem Futter fertig gemästet werden. Dabei ist durch sorgfältige Kennzeichnung aller eingesetzten Produktionsmittel eine strikte Trennung zwischen beiden Verfahren einzuhalten.

Die Umstellungszeit in der Karpfenteichwirtschaft dauert in der Regel 2 Jahre. Die Richtlinien sind in dieser Zeit bereits einzuhalten. Eine parallele Produktion von konventionellen und Biofischen ist hier nicht vorgesehen. Das bedeutet, dass die noch im Betrieb vorhandenen konventionellen Fische bereits nach den Biorichtlinien zu halten sind. Es kann dadurch zu verringerten Besatzzahlen kommen. Auf alle Fälle verteuert sich das Futter. Biofutter ist etwa doppelt so teuer wie konventionelles Futter. So kostet derzeit Gerste 0,132 €/kg, Biogerste 0,252 €/kg, jeweils bei einer Abnahmemenge von 1 Tonne (Auskunft Raiffeisenlagerhaus Gmünd v. 30.11.2006).

Der Besatz hat laut Kodex aus biologisch wirtschaftenden Betrieben zu stammen. In Ausnahmefällen kann, nach Rücksprache mit der Beratung, Besatz aus anderen Betrieben zugekauft werden. Nur wenn der Fisch dann mindestens 2/3 seiner Gesamtlebenszeit auf Biobetrieben zugebracht hat, kann er als Fisch aus biologischer Landwirtschaft bezeichnet werden. Laut Auskunft der ARGE Biofisch (DI Mößmer) v. 9.8.2006 sind Besatzfische um rund 30 – 100% teurer als konventionelle in Abhängigkeit von Alter, Abnahmemenge und vor allem Angebot. Ist kein Biobesatzfisch auf dem Markt, dann können, wie schon erwähnt, konventionell produzierte Fische und daher zum konventionellen Preis als Besatz verwendet werden. Das bedeutet, dass zwar mit zunehmender Verknappung die Preise steigen, wenn dann keine Fische mehr am Markt sind, plötzlich auf das konventionelle Niveau sinken. Ein Problem stellt die Berechnung des Rohertrages dar. Es gibt noch keine Marktpreise für lebend verkaufte Biokarpfen, da dieser Markt noch in Entwicklung begriffen ist. Zur Berechnung wurden daher jene Preise herangezogen, die von Bioproduzenten bei Fischotterschadensmeldungen genannt wurden, nämlich 4,48 €/kg bei K2 und 3,69 €/kg bei K3. Nebenfische wurden nicht berücksichtigt, da diese individuell von den einzelnen Produzenten eingesetzt werden. Nebenfische gehen immer zu Lasten der Karpfenproduktion. (Berechnungstabelle auf der nächsten Seite)

Damit ergeben sich während der Umstellungsphase Differenzen von 426,08 €/ha in kühleren Regionen (z.B. Waldviertel) bzw. 707,94 €/ha in wärmeren Regionen (z.B. Steiermark). Würde man nun diese Differenzen durch eine Förderung ausgleichen, so wären kühlere Regionen mehrfach benachteiligt, da sie, ausgehend von den niedrigeren Besatzobergrenzen und dem klimatisch bedingten geringeren Zuwachs zusätzlich noch eine niedrigere Förderung erhalten würden.

Würde man individuell die Belastung während der Umstiegsphase berechnen, stünde der Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zur Höhe der zu gewährenden Förderung.

Berechnung des Rohertrages für kühlere Regionen (Waldviertel) und wärmere Gebiete (Steiermark)

Art der Produktion	Besatz						Abfischung					Prod. kg/ha	Roh-ertrag €/ha
	Gr.KI	Stück /ha	Stück-gewicht kg	kg/ha	€/kg	Besatz-kosten €	Gr.KI	Stück /ha	Stück-gewicht kg	Abfisch-gewicht kg/ha	€/kg		
Biofisch Umstellung Waldviertel erlaubtes Maximum	K2	500	0,40	200,00	4,48	896,00	K3	475	1,30	617,50	3,00	417,50	1.852,50
Biofisch Waldviertel erlaubtes Maximum	K2	500	0,40	200,00	4,48	896,00	K3	475	1,30	617,50	3,69	417,50	2.278,58
Biofisch Umstellung Steiermark erlaubtes Maximum	K2	600	0,40	240,00	4,48	1.075,20	K3	570	1,80	1.026,00	3,00	786,00	3.078,00
Biofisch Steiermark erlaubtes Maximum	K2	600	0,40	240,00	4,48	1.075,20	K3	570	1,80	1.026,00	3,69	786,00	3.785,94

Es wird daher folgender Vorschlag unterbreitet.

Es kommt österreichweit ein einheitlicher Fördersatz zur Anwendung. Dies ist z.B. auch im Rahmen des ÖPUL – Programms 2007 vorgesehen, wo für die biologische Wirtschaftsweise eine Prämie von 280,- € / ha vorgeschlagen wird.

Die Förderhöhe könnte mit 350,- € / ha knapp 50% des während der Umstellung geringeren Rohertrages betragen, wobei als Grundlage die Differenz in wärmeren Regionen (Steiermark) herangezogen wird. Damit würde die Förderhöhe in kälteren Regionen, wo die Umstellung zweifellos wirtschaftlich schwieriger ist, etwa 80% des Differenzbetrages ausmachen.